Crim.
252
m

<3660658124001 8
<3660658124001 8
Bayer. Staatsbibliothek

J. crim. 252 m

Jus crimin. (a priori denominatione)

Tittmann.

Ueber die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit.

Von

D. Friedrich Christian Tittmann,
Vice-Stadtrichter zu Dresden.

Dresden,
in der Waltherschen Hofbuchhandlung.
1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

geliebten Vater,

D. Carl Christian Tittmann,

Kirchenrathe und Superintendenten zu Dresden, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

zur

Feier seiner funfzigjährigen Amtsführung

am 28. Januar 1817.

Inhalt.

Einleitung. S. 1

A) Vergleichung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, in Beziehung auf die Verbindung oder Trennung derselben. 7

1) in Hinsicht auf den Begriff, Ursprung und Zweck derselben. 7

2) nach ihrem Wirkungskreise. 10

3) nach ihren Erfordernissen. 18

4) nach dem Geschäfts-Gange. 24

a) Form der Gerichtshöfe und des Verfahrens. 25

b) Wirksamkeit der Gerichtspersonen. 30

c) Umfang der Geschäfte. 37

d) Neben-Verhältnisse. 40

B) Besondere Vortheile der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit. 45

1) in Beziehung auf die Criminal-Gerichtsbarkeit. 45

a) Genauere Kenntniß der Gerichtsuntergebenen. 45

b) Verfahren in zweifelhaften Fällen. S. 51
c) Zweckmäßigere Behandlung der mit Civil-Streitigkeiten in Verbindung stehenden Criminal-Fälle. 56
d) Schonung des Rufs der Angeschuldigten. 60
2) in Beziehung auf die Civil-Rechtspflege. 62
a) Richtigere Beurtheilung der gangbaren Civil-Streitigkeiten. 63
b) Unterstützung streitiger Civil-Ansprüche durch das Untersuchungs-Verfahren. 68
c) Leichtere Ausführung der aus einem Vergehen entspringenden Schäden-Ansprüche. 71
d) Furcht vor dem Criminal-Richter in Civil-Streitigkeiten. 73

Wenn man sich in den neuern Zeiten, welche so reich an Neuerungen aller Art sind, ganz besonders mit der Gesetzgebung, der Gerichtsverfassung und den Gerichtshöfen beschäftigt, und sich auch bei diesen Gegenständen das so allgemein gewordene Streben nach Reformen thätig zeigt, so ist es zwar nicht zu verkennen, daß sich hier ein weitläuftiges Feld darbietet, von dessen sorgfältiger Bearbeitung sehr heilsame Früchte zu erwarten seyn dürften, allein es kann auch von der andern Seite nicht unbemerkt bleiben, daß gerade hier die größte Vorsicht nöthig ist, und daß nichts bedenklicher und verderblicher seyn kann, als wenn man sich bei so wichtigen Gegenständen von der Neuerungs-Sucht verleiten läßt, ohne wesentlichen Zweck und ohne vorher etwas besseres durch die Erfahrung geprüftes substituirt zu haben, das Alte zu verwerfen, das Ideale mit dem Wirklichen zu ver-

tauschen und dieses nach Grundsätzen zu beurtheilen, welche nur auf jenes anwendbar sind. [1])

In der Theorie wird so vieles für richtig und wahr erkannt, was sich mit der Praxis gar nicht verträgt, und es ist daher höchst gefährlich, bei solchen Gegenständen, welche wesentlich in das Practische eingreifen, theoretische Ansichten unbedingt entscheiden zu lassen, ohne das Urtheil der Erfahrung darüber gehört zu haben.

Dies ist insbesondere bei allen Reformen in der Gerichtsverfassung zu bedenken, denn so wohlthätig hier die Abstellung veralteter Mißbräuche werden kann, so viele Nachtheile sind doch zu befürchten, wenn diese Reformen

1) Nach allen so großen Staaten-Erschütterungen, wie wir jetzt erlebt haben, zeigt sich das Reformirungs-System in dem Wissenschaftlichen sowohl, als in der bürgerlichen Verfassung, in seiner ganzen Macht, und es ist wohl unstreitig eine der verderblichsten Folgen derselben. Das Streben nach Vervollkommnung, das sorgfältige Aufsuchen des Bessern und die zweckmäßige Anwendung desselben ist eine natürliche Folge der zunehmenden Ausbildung, und schon in dieser Hinsicht eine der erfreulichsten Erscheinungen; allein die Neuerungs-Sucht, die alles Alte umwirft, blos weil es alt ist, der es nur darum zu thun ist, jedem eine andere Gestalt zu geben, die ohne bestimmten Zweck und ohne gewissen Erfolg nach Gutdünken schaft und ändert, um nur zu ändern, ist nichts, als das verderbliche Product der durch die Zeitverhältnisse erhitzten und erschütterten Gemüther, der Selbstsucht und des Eigennutzes.

blos von theoretischen Ansichten ausgehn, und nicht zuvor auch von der Erfahrung geprüft und genehmigt worden sind.

Es sind daher alle Abänderungen in der Gerichtsverfassung ganz vorzüglich nach ihren Folgen in der Anwendung zu berechnen, und es ist hierbei nicht genug, die Vortheile zusammen zu stellen, die sie vielleicht beim ersten Anblicke versprechen, oder auch wirklich von der einen Seite gewähren, sondern es müssen auch dagegen sorgfältig die Nachtheile aufgesucht und in Erwägung gezogen werden, die bei der Anwendung von andern Seiten her zu fürchten sind. Nicht selten wird es sich bei solchen Vergleichungen zeigen,

---

Fern von dem wahren Streben nach dem Bessern, ohne den ernstlichen Willen das Gute zu befördern und das Unbrauchbare zu entfernen, verwirft die Neuerungs-Sucht in blindem Eifer alles, was nicht das Gepräge des Neuen trägt, und beginnt Reformen, ehe sie die Zweckmäßigkeit derselben geprüft hat. Eitelkeit und Eigennutz ist es größtentheils allein, was solche Reformatoren belebt, nicht aber die Absicht, Gutes zu wirken. Um den Ruhm der Erfindung zu haben, um sich einen Namen zu machen und dadurch gelten zu wollen, verdrängen sie das Alte, oder zwingen es in ihre neugeschaffenen Formen, ohne zu berücksichtigen, ob diese Formen passen und ob sie nicht dem Zwecke hinderlich sind.

Kann aber wohl etwas gefährlicher und schädlicher seyn, als wenn aus so unreinen Quellen das Wichtigste und Heiligste geschöpft werden soll, wenn die Grundpfeiler aller geselligen Verbindung auf so lockern Boden gepflanzt werden?

daß die beabsichtigte Reform, so viele Vortheile sie auch von der einen Seite hoffen läßt, von der andern doch so schädliche Folgen mit sich führt, daß diese jene Vortheile offenbar überwiegen, und daß daher im Ganzen dadurch mehr verlohren als gewonnen wird.

Einen reichhaltigen Stoff zu solchen Betrachtungen gewährt in den neuern Zeiten ganz vorzüglich die Organisation der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit und die verschiedenartige Feststellung des Verhältnisses derselben zu einander, denn wenn man sich jetzt nicht damit begnügt, die Grundbegriffe, von denen beide ausgehn, mehr als es früher geschehen war, zu sondern, und die Grenzlinien derselben genauer zu bezeichnen, wenn man so-

---

Die Neuerungs-Sucht greift gleich einer ansteckenden Krankheit mit einer verderblichen Wuth immer mehr um sich, sie breitet sich auf alles aus, was nur von ihr erlangt werden kann, läßt nichts in Ruhe, was sich ihr nicht ergiebt, und schaft sich Anhänger, die ihrer Natur nach durchaus keinen Beruf zu Neuerungen haben. Sie läßt jeden seine unreifen einseitigen Ansichten für die allein weisen halten, läßt ihn alles mit seinem Tadel verfolgen und ungescheuet verwerfen, was nicht von ihm herrührt oder seinen Ansichten entspricht, und verleitet ihn zu Lästerungen, die er sich im gesunden Zustande nie erlaubt haben würde. Nichts stört die Ruhe der Bürger und den Frieden des Staates mehr, als eine solche planlose immer weiter um sich greifende Neuerungs-Sucht, nichts entfernt die Gemüther mehr von einander und führt schneller zu den schädlichsten Gährungen, als sie.

gar beide in ihrem ganzen Wesen und Zwecke für ganz unvereinbar findet, und den Wirkungskreis einer jeden ausschließend auf sich beschränken zu müssen glaubt, wenn man deswegen an manchen Orten besondere für sich bestehende Criminal-Gerichte einführt, die, ganz von der Civil-Rechtspflege getrennt, sich einzig und allein mit der Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen beschäftigt, während an andern Orten ein und derselbe Richter bürgerliche Streitigkeiten schlichtet und auch die Criminal-Justiz verwaltet, so muß sich nothwendig die Frage aufdringen, von welchem Gesichtspunkte diese verschiedenen Ansichten entlehnt worden sind, welche davon die Erfahrung für die richtigere erkennt, und ob es nach derselben zweckmäßiger sey, die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in einem Gerichtshofe vereinigt zu lassen, oder ob die Trennung derselben wirklich als ein wesentliches Erforderniß zu ihrer Vervollkommnung angesehn werden müsse?

Die mannigfaltigen Gegenstände, auf welche man bei Beantwortung dieser Frage stößt, geben an sich schon den deswegen anzustellenden Untersuchungen ein entschiedenes Interesse, und es sind die Resultate dieser Untersuchungen in jeder Hinsicht zu wichtig und folgereich, als daß die Beschäftigung mit denselben gerade jetzt, wo so thätig an Reformen dieser Art gearbeitet wird, ihren Zweck ganz verfehlen sollte.

Ja es muß in der That befremden, wenn man diesen so höchst wichtigen Gegenstand durch neue Reformen entschieden findet, ohne sich über die Gründe zu einer solchen Entscheidung und über die Zulänglichkeit derselben belehrt zu sehn.

Da aber die Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege, oder die Trennung derselben auf die Ausübung beider in verschiedener Hinsicht einen so entschiedenen Einfluß hat, und daher bei Beurtheilung derselben so vielseitige Rücksichten zu nehmen sind, so läßt sich jene Frage nicht mit Sicherheit beantworten, wenn man nicht beide nach allen ihren Folgen und Beziehungen einzeln betrachtet, die Vortheile und Nachtheile einer jeden mit einander vergleicht, und erst das Resultat dieser Vergleichung als Entscheidungs-Grund aufstellt.

Hierzu dürfte es aber erforderlich seyn, zuvörderst den Zweck und das ganze Wesen beider Gerichtsbarkeiten näher in Betrachtung zu ziehn, um darnach das Verhältniß derselben zu einander beurtheilen und zugleich bestimmen zu können, in wie fern schon hieraus Gründe für ihre Trennung oder Verbindung zu nehmen seyn dürften.

A.) Vergleichung der Criminal= und Civil=Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, in Beziehung auf die Verbindung oder Trennung derselben.

1.) in Hinsicht auf den Begriff, Ursprung und Zweck derselben.

Die Criminal= und Civil=Gerichtsbarkeit sind beide Zweige von einem Stamme, leiten ihren Ursprung aus einer Quelle und haben einen und denselben Haupt=Zweck, die Sicherstellung der Rechte der Staatsbürger.

Sie sind beide Mittel, welche zur Erreichung des Staats=Zweckes führen sollen, und ihre einzige Tendenz beschränkt sich auf das Streben, die Gesetze in Anwendung zu bringen und aufrecht zu erhalten, welche der Staat für seine Zwecke für nöthig gefunden hat.

Die Criminal= und Civil=Gesetzgebung ist in der obersten Staats=Gewalt vereinigt, und hat keinen andern Zweck vor Augen, als die Sicherheit der Rechte jedes einzelnen sowohl als des Staates überhaupt, sie bestimmt erst diese Rechte, und setzt die Normen und Bedingungen fest, an welche jeder Staatsbürger gebunden seyn soll. Von ihr werden daher auch die Grenzlinien gebildet, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den wirklichen Vergehungen trennen sollen, und es kann daher der Unterschied zwischen beiden nur

auf die vorzuschreibenden Normen, nicht aber auf den Zweck und das Wesen der Gesetzgebung selbst von Einfluß seyn, denn es wird derselbe erst durch die Gesetzgebung begründet, je nachdem sie ihrem Hauptzwecke verschiedene Normen zuträglich findet. [2])

Nun sind aber die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nichts als die Gehülfen, deren sich die Gesetzgebung bedient, um ihre Anordnungen in Wirksamkeit zu erhalten, und sie sind daher als unmittelbare Producte derselben, ihrem Zwecke und ihrem ganzen Wesen nach, zu nahe mit ein-

---

2) Wenn der Begriff der positiven Gesetzgebung in der Bestimmung aller der Mittel zu suchen ist, welche zur Erreichung des Staatszweckes erfoderlich sind, so kann ihr auch nicht das Recht abgesprochen werden, gewisse Handlungen für unerlaubt und strafbar zu erklären, die ihrer Natur nach nicht dafür zu halten sind, und es hängt daher auch von ihr ab, ob solche Handlungen zu den bürgerlichen Streitigkeiten, oder zu den wirklichen Vergehungen gerechnet werden sollen, wie dies z. B. bei den wucherlichen und andern unerlaubten Verträgen, bei verbotenen Spielen u. s. w. der Fall ist.

Was daher Behr — in dem Systeme der angewandten allgemeinen Staats-Lehre Th. 3. §. 611. S. 247. von den Unterscheidungs-Merkmalen der Verbrechen und Polizei-Vergehen sagt, gilt ebenfalls auch von allen Gegenständen der Civil-Rechtspflege, und bestimmt eben sowohl den Wirkungskreis dieser letztern, als die Geschäfte der Criminal-Justiz und Polizei. Je nachdem das Gesetz einen Fall für eine Civil-Criminal- oder Polizei-Sache erklärt, gehört er zur Civil-Criminal- oder Polizei-Rechtspflege.

ander verwandt, als daß die Zuläßigkeit ihrer Vereinigung bezweifelt werden könnte, die schon durch ihren gemeinschaftlichen Ursprung begründet wird. [3])

Ja es läßt sich schon in dieser Hinsicht von ihrer Trennung eher Nachtheil als Nutzen erwarten, da sie ihrer Bestimmung zu Folge sich mit Gegenständen beschäftigen müssen, die oft zu genau in einander eingreifen und deren Verhältniß von der Gesetzgebung oft zu wenig bestimmt ist, als daß die Grenzlinien zwischen beiden, wenn sie sich auch wirklich gehörig auffinden lassen, ohne Nachtheil für die Behandlung der Gegenstände immer streng beobachtet werden könn-

---

Die hieraus entspringende Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Bestimmungen hängt mithin auch ganz allein von der Gesetzgebung selbst ab, und da diese folglich erst die Urheberin derselben ist, so kann dadurch in ihrem eigentlichen Wesen und Zwecke keine Veränderung bewirkt werden. Dies ist denn auch bei der Gerichtsbarkeit der Fall, die, so verschiedenartig sie auch wirken mag, doch nur immer dasselbe Ziel verfolgt, nnd ihren einzigen Beruf in der Sicherung der durch die Gesetze begründeten Rechtsverhältnisse findet, mithin sich auch zunächst und allein nach den Bestimmungen der Gesetze richtet.

3) Daß hierin die Patrimonial-Gerichten, so wie die Entstehung derselben keinen Unterschied machen, versteht sich von selbst, denn der Natur der Sache nach können sie ihren Ursprung doch nur von der höchsten Staats-Gewalt ableiten, wenn auch die Art und Weise ihrer Erwerbung noch so verschieden ist.

ten, und daher eine gänzliche Trennung derselben nicht Störung in den Geschäften zur Folge haben sollte. 4)

2.) nach ihrem Wirkungskreise.

Wenn daher auch der Wirkungskreis der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit an sich verschieden ist, und die Geschäfte selbst sowohl, als die Art und Weise, wie sie betrieben werden, von einander abweichen, so bezieht sich doch diese Verschiedenheit nur auf die Art, nicht aber auf das Wesent-

4) Bei Verfolgung der aus einem Vergehen entsprungenen Schäden-Ansprüche, so wie in mehrern ähnlichen Fällen zeigt sich dies sehr deutlich und man ist hierbei noch nicht einmal einig darüber, wohin diese Gegenstände eigentlich gehören. Wenn Behr a. a. O. §. 620. S. 245. die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz als eine nothwendige Folge der Strafe angesehn und deswegen unbedingt zu dem Foro der Criminal-Justitz gezogen wissen will, so ist dies ein offenbarer Beweis, zu welchen schwankenden Sätzen und Widersprüchen bisweilen die Theorie führen kann.

Ein jeder Schäden-Anspruch bleibt seiner Natur und seinem Begriffe nach immer eine Civil-Sache, und es kann seine Entstehung hierin nichts ändern.

Ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ausführung eines verwickelten Schäden-Anspruchs sehr oft eine ganz andre Behandlungsart als die der Criminal-Justiz erfordert, kann die Entschädigung des Verletzten schon um deswillen nicht als Strafe angesehn werden, weil sie sonst allemal erfolgen müßte, und es nicht von der Willkühr des letztern abhängen dürfte, sie zu suchen. Auch wird ja oft von einem Dritten, der den Ver-

liche des Wirkens, und ist daher keineswegs als ein Umstand anzusehn, der die Trennung beider Gerichtsbarkeiten schlechterdings erfordern könnte, denn da beide auf einen und denselben Zweck hinwirken, dieser gemeinschaftliche Zweck aber ohnedies eine ganz nahe Verwandtschaft begründet, so kann die verschiedene, jedoch auf keine Weise widerstreitende Art zu wirken, einer Verbindung derselben unmöglich entgegen stehn, und so wenig bei der völligen Gleichheit des Zweckes von dieser Verbindung eine Störung des Wirkens befürchtet werden darf, so gewiß gewährt sie auf der andern Seite wegen des engen Zusammenhanges so vieler Gegenstände sehr mannigfaltige Vortheile.

---

brecher zu vertreten hat, von den Eltern, Dienstherrn, Erben desselben u. s. w Schaden-Ersatz gefodert, was doch unmöglich als Strafe angesehn und eben so wenig vor der Criminal-Behörde verabhandelt werden kann. Offenbar darf hier blos das Civil-Gesetz entscheiden, das die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger gegen einander bestimmt, und es läßt sich daher die unbedingte Subsumtion der Schäden-Ansprüche unter das Criminal-Gesetz wohl auf keine Weise rechtfertigen.

Mit dem nämlichen Rechte müßten denn auch alle Dotations- und Alimentations-Ansprüche, die aus einer unerlaubten Schwängerung entstehn, vor dem Gerichtshofe verabhandelt werden, wo das Vergehen selbst untersucht wird, ungeachtet es doch in der Natur der Sache liegt, daß diese so wie alle andere Schäden-Ansprüche in der Behandlung ganz andere Rücksichten erfodern, als die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen, und daß die Grenzlinien einer Gerichtsbarkeit

Noch eher würde in Hinsicht auf den Wirkungskreis die Civil-Rechtspflege bei eigentlichen Streitigkeiten von der Rechtspflege bei willkührlichen Handlungen, oder die sogenannte Jurisdictio contentiosa von der voluntaria zu trennen seyn, denn beide sind in ihrem Wirken wesentlicher von einander unterschieden, als die erstere von der Criminal-Gerichtsbarkeit, da diese beiden stets die Anordnungen der Gesetze vor Augen und die Anwendung derselben zur Sicherstellung der Rechte der Staatsbürger zum gemeinschaftlichen Ziele haben, da hingegen bei der jurisdictio voluntaria der Wille der Interessenten statt der Gesetze erst Rechte schafft, und daher der Richter nur die Bestätigung dieses Willens beabzweckt. [5])

---

mehr nach der Beschaffenheit der ihr zuzutheilenden Sachen, als nach dem Ursprunge derselben bestimmt werden müssen.

Ist die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in einem Gerichtshofe vereinigt, so kommt auf die Untersuchung dieser Frage gar nicht so viel an, allein gerade wenn man die Trennung derselben absolut will, muß es auffallen, wenn ein so reiner Civil-Anspruch zur Criminal-Gerichtsbarkeit gezogen werden soll.

5) In der That will man daher auch in den neuern Zeiten sowohl in den Theorien über das gerichtliche Verfahren, als auch zum Theil in der Anwendung selbst, fast alle diese Gegenstände von der Civil-Rechtspflege getrennt wissen,

Behr a. a. O. §. 609. u. 613. S. 251.

Oesterley — Practische Bemerkungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren 3te Abhandlung.

Eben so geben Verlassenschafts- und Vormundschafts-Sachen der Civil-Rechtspflege in der Regel einen ganz andern Wirkungskreis, als eigentliche Rechtsstreitigkeiten, und es würden daher diese weit eher von jener, als von der Criminal-

---

Die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit dieser Absonderung gehört zwar zunächst nicht zu dem Zwecke dieser Betrachtungen, allein das Resultat derselben steht mit einer solchen Untersuchung in zu genauem Zusammenhange, als daß nicht auch hier davon Erwähnung geschehn müßte.

Abgerechnet, daß man in der Theorie sowohl als in der Praxis, über den Zweck, den Bewegungsgrund und die Grenzen einer Trennung der willkührlichen Rechtshandlungen von der Rechtspflege bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, überhaupt noch gar nicht ganz einig ist, daß man jene bald zu der Polizeiverwaltung zieht, bald besondere Gerichtshöfe für sie bildet, daß man bald mehr bald weniger Gegenstände dazu rechnet, und also selbst über den Begriff und den Umfang der willkührlichen Rechtshandlungen noch ungewiß ist, so hat man auch noch keineswegs befriedigend nachgewiesen, warum eigentlich eine solche Trennung nöthig sey, was sie für Vortheile erwarten lasse, und welche Nachtheile aus der bisherigen Verbindung aller Civil-Rechts-Gegenstände entspringen.

Daß die Erfahrung so vieler Jahrhunderte, in welchen die Civil-Rechtspflege alle diese Gegenstände vereinigt umfaßt hat, nicht als unbedingter Entscheidungs-Grund dagegen aufgestellt werden kann, wird recht gern zugestanden, da theils die veränderten Zeitumstände auch hierin eine Aenderung veranlassen, theils überhaupt überwiegende Vortheile bei einer Trennung dieser Gegenstände aufgefunden seyn könnten; allein eben darin liegt das Bedenken, daß man diese überwiegenden Vortheile oder die Nachtheile von der andern Seite noch nicht überzeu-

Gerichtsbarkeit zu trennen seyn, wenn überhaupt der verschiedene Wirkungskreis an sich eine Trennung begründen dürfte,

---

gend dargestellt hat, daß man bei der beabsichtigten Trennung so viele, schwer zu beseitigende, Widersprüche, so viele Hindernisse und Störungen in den Geschäften, eine so vielseitige Beschränkung des Wirkungskreises der Richter und die daraus unvermeidlich entspringenden schädlichen Folgen findet, ohne von der andern Seite den Nutzen einzusehen, der für alle diese Nachtheile entschädigen könnte.

Wenn von Reibnitz in seinem Versuche über das Ideal einer Gerichts-Ordnung Th. 1. S. 65. den Grundsatz aufstellt, daß nur die Geographie die Grenze des richterlichen Amtes bestimmen könne, und wenn er die verschiedenen Spaltungen der Gerichtsbarkeit zu den sonderbarsten Ausgeburten der geselligen Verbindung rechnet, so spricht er zugleich das entscheidenste Urtheil über alle diese Trennungen aus, denn nach diesem Grundsatze kann nur die genaueste Vereinigung aller Gegenstände der Rechtspflege zur Vollkommenheit führen, und selbst die von ihm vorgeschlagene Jury dürfte diesem Grundsatze nicht entsprechen.

Auch andere und namentlich von Gönner in dem Entwurfe eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, scheinen deshalb die Grenzlinien zwischen der sogenannten jurisdictio voluntaria und necessaria nicht so eng bezeichnen zu wollen, und in der That dürfte es weder dem Begriffe noch dem Zwecke der Civil-Rechtspflege entsprechen, sie auf wirkliche Rechtsstreitigkeiten beschränken und alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit von ihr trennen zu wollen, ungeachtet doch diese auf das Wesen und die Natur der bürgerlichen Verhältnisse den größten Einfluß haben, ungeachtet sie mit den eigentlichen Streitigkeiten im genauesten Zusammenhange stehn, und ungeachtet der Hauptzweck eines Richters darin besteht, alle und jede Rechte seiner

und wenn nicht vielmehr der gemeinschaftliche Zweck aller Gerichtsbehörden, das Recht zu schützen, die möglichste Ver-

---

Gerichtsuntergebenen gehörig zu würdern, sie zu schützen und aufrecht zu erhalten. Der Richter soll der Natur der Sache nach die Instanz seyn, von welcher sich jeder Hülfe versprechen, und von der er in allen Rechtsverhältnissen Schutz verlangen darf. Was ein Familienvater seinen Kindern ist, soll der Richter seinen Gerichtsuntergebenen seyn, er muß daher alle ihre Verhältnisse möglichst genau kennen und sie in jedem derselben schützen, alle ihre Streitigkeiten schlichten, und nach den bestehenden Gesetzen oder Verträgen ausgleichen.

Mit dieser Ansicht des richterlichen Amtes verträgt es sich aber auf keine Weise, wenn jedes Rechtsverhältniß an einem besondern Richter verwiesen wird, der nur dieses aber nicht ein anderes berücksichtigen darf, der sich mithin auch um den Zusammenhang aller Rechtsverhältnisse der Bürger nicht bekümmern und folglich weder Differenzen beseitigen kann, welche nicht vor sein Forum gehören, ob sie gleich mit andern ihm übertragenen Gegenständen in dem genauesten Zusammenhange stehn, noch überhaupt eine vollständige Uebersicht und Kenntniß aller Verhältnisse seiner Bürger zu erlangen im Stande ist, was doch bei dem Amte eines Richters, wenn es mit dem gewünschten Nutzen verwaltet werden soll, ein unerläßliches Erfoderniß ist.

Wie unzweckmäßig und nachtheilig es überdieß für die Sache selbst ist, wenn der Bürger nicht einmal weiß, vor welchem Richter er in einem bestimmten Falle sein Recht suchen soll, wenn er von einem zum andern gewiesen wird, oder wenn es vielleicht gar noch einer weitläuftigen Erörterung über die Competenz des Richters bedarf, liegt zu sehr am Tage, als daß man nicht schon deshalb jede Spaltung der Gerichtsbarkeit für zweckwidrig und nachtheilig erklären sollte.

einigung derselben geböte, und jede Trennung als nachtheilig und dem Begriffe des richterlichen Amtes widersprechend darstellte. [6])

---

6) Mit welchem Rechte Verlassenschafts- und Vormundschafts-Sachen dem Gebiete der Polizei-Verwaltung zugetheilt werden sollen, wie unter andern Behr §. 613. S. 251. will, läßt sich um so weniger absehn, da sich diese Gegenstände nicht einmal unter den von ihm angegebenen Begriff der Polizeiverwaltung bringen lassen, welcher in der Verhütung wahrscheinlich zu befürchtender Rechtsstreitigkeiten, Verletzungen und Beschädigungen bestehen soll, denn die Sorge für die Rechte der Unmündigen und die Regulirung einer Verlassenschaft, ist doch ihrem Hauptzwecke zu Folge keine Verhütung wahrscheinlicher Rechtsstreitigkeiten zu nennen, sie ist die Auseinandersetzung und Entwickelung bereits bestehender Rechtsverhältnisse, die eben so gut wie jede wirkliche Rechtsstreitigkeit, nach den Vorschriften der Civil-Gesetze entschieden werden, auch nicht selten eben so verwickelt und schwierig sind, wie diese, nur daß die Personen, die sie betreffen, und die Einwirkung des Richters, gewöhnlich eine Verschiedenheit in der Behandlungsart veranlassen.

Auch dürfte wohl der oben bemerkte Begriff der Polizeiverwaltung selbst, dem Sinne derselben nicht genug entsprechen und offenbar zu weit ausgedehnt seyn, denn die Polizeigewalt des Staates kann sich, ohne ihr einen andern bis jetzt ungewöhnlichen Begriff unterzulegen, doch nur auf die Sorge für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt gründen, und in den darauf Bezug habenden Anordnungen äußern. Die Polizeiverwaltung hat sich daher auch nur mit der Anwendung und Befolgung dieser Anordnungen zu beschäftigen, nicht aber um die Rechte einzelner gegen einander zu bekümmern, deren Berück-

Der verschiedenartige Wirkungskreis kann daher weder überhaupt bei der Rechtspflege als Theilungsprincip gelten, noch insbesondere die Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nothwendig machen; denn es müßten sonst nach diesem Principe alle einzelnen Gegenstände der Rechtspflege von einander abgesondert und an eigne Gerichtshöfe verwiesen werden, wodurch die Zahl derselben zwar vermehrt, ihr gemeinschaftlicher Zweck aber keineswegs befördert, sondern im Gegentheile erschwert und zum Theil ganz verfehlt werden würde, da eine möglichst genaue Uebersicht und Kenntniß aller Rechtsverhältnisse der Bürger nothwendig zu der Justizpflege gehört, die öftere Verweisung aber von einer Behörde zur andern die nachtheiligsten Folgen haben muß. 7)

---

sichtigung ganz außer dem Gebiete der Polizei liegt, und welche dem Sinne und Zwecke derselben ganz fremd sind.

Alles was die allgemeine Sicherheit nicht gefährdet und die deshalb gegebenen Anordnungen nicht stört, kann daher nicht Gegenstand der Polizeiverwaltung seyn, und in diesem Sinne lassen sich denn auch die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht mit ihr vereinigt denken.

von Gönner — Handbuch des gemeinen Prozesses. B. II. Abhandlung XXVI. §. 21.

Pfeifer — über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction. §. 26. S. 103 u. f.

7) Die Bestellung besonderer Friedens-Richter, Jürys, Executions-Hypotheken-Pupillen-Notariats-Gerichten und welche

Endlich ist hierbei noch zu bemerken, daß in Hinsicht auf den Wirkungskreis des Richters der Unterschied zwischen der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit noch mehr wegfällt, wenn man bei der letztern den Anklage-Prozeß statt finden läßt, und wie von Reibnitz a. a. O. S. 111 ff. den inquisitorischen Prozeß ganz verwirft.

3.) nach ihren Erfordernissen.

Ein anderer Gegenstand, der bei Vergleichung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit und bei der Untersuchung der Frage, ob ihre Trennung oder Verbindung vortheilhafter sey, besonders zu berücksichtigen ist, sind die persönlichen Eigenschaften der Richter und des Gerichtspersonals, denn

---

Namen sie immer haben mögen, dürfte daher dem Zwecke der Rechtspflege eher widersprechen, als von ihm erfodert werden, denn sie nöthigt nicht allein die Bürger, ihr Recht vor mehrern Richtern zu suchen, und erschwert ihnen dadurch auf mancherlei Weise die Erlangung ihres Rechts, sondern sie vervielfältigt auch die Geschäfte der Richter selbst, indem sie mehrere mit den nämlichen Gegenständen beschäftigt, jedem eine vollständige Bekanntschaft mit der Sache zumuthet, und dennoch die Kraft eines jeden hemmt und seinen Wirkungskreis beschränkt, ja, was vorzüglich nachtheilig ist, sie macht es den Richtern unmöglich, sich eine genaue Kenntniß von allen bürgerlichen und persönlichen Verhältnissen ihrer Gerichtsuntergebenen zu verschaffen, was doch zur Vollständigkeit der Justizpflege nothwendig gehört.

allerdings würde es für die Trennung derselben sprechen, wenn die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit andere Anforderungen an das Gerichtspersonale machte, als die Civil-Rechtspflege, und wenn zur Vollkommenheit des Criminal-Richters Eigenschaften gehörten, die der Civil-Richter entweder nicht zu haben brauchte, oder nicht haben dürfte.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Criminal-Gerichtsbarkeit die Beurtheilungskraft und Geistesthätigkeit des Richters in manchen Fällen ganz vorzüglich in Anspruch nimmt, und um so mehr ein richtiges ausgebildetes Gefühl erfordert, da das ganze Criminal-Verfahren von der unmittelbaren Entschließung und Leitung des Richters abhängt, und hier weit weniger Anhaltungs-Punkte vorhanden sind, als bei der Civil-Rechtspflege.

Allein, wenn auch vielleicht die Criminal-Justiz den Geist und das Gefühl des Richters bisweilen mehr in Anspruch nimmt, als die Civil-Rechtspflege, was jedoch nur bei ausgezeichneten Untersuchungen der Fall seyn dürfte, so würde man doch sehr irren, wenn man zur Vollkommenheit eines Civil-Richters nicht die nämlichen Eigenschaften verlangen, und bei demselben weniger Beurtheilungskraft und Gefühl für ausreichend halten wollte, als bei dem Criminal-Richter.

Offenbar setzt man mit diesem Glauben den Civil-Richter zu einer Maschine herab, die ohne eigne Kraft blos das Werkzeug der Gesetze ist, und nur von den streitenden Partheien in Bewegung gesetzt wird.

Leider mag diese Ansicht bei manchen Obrigkeiten nicht ganz unrichtig seyn, und sich wohl bisweilen durch die Erfahrung bestätigt finden; allein es wäre sehr schlimm, wenn man sich durch einzelne, hoffentlich nicht häufige, Fälle, verleiten lassen wollte, über das Amt eines Civil-Richters ein so falsches Urtheil zu fällen.

Ein Criminal-Richter soll fromm, ehrbar, verständig und erfahren seyn, und in der That ist das Geschäft desselben zu wichtig und zu einwirkend auf das Wohl des Staates, als daß er nicht alles in sich vereinigen müßte, was zur zweckmäßigen Behandlung seines Amtes erfordert wird. [8])

8) Wenn in frühern Zeiten das Amt eines Criminal-Richters von Königen und Fürsten selbst ausgeübt, und von ihnen unmittelbar der Blutbann gehegt wurde, so dient dieß zu dem sprechendsten Beweise, wie hoch damals dieses Amt gehalten wurde, und wie sehr man sich von der Wichtigkeit desselben überzeugt fühlte.

Ohne Zweifel ist wohl die öffentliche Anerkennung der Wichtigkeit des Richter-Amtes überhaupt von entscheidendem Einflusse auf die Wirksamkeit desselben, und es ist daher für das Ganze höchst nachtheilig, wenn dieß oft so wenig berücksichtigt,

Allein alle diese Eigenschaften muß der Civil-Richter ebenfalls und zum Theil noch in einem höhern Grade besitzen, wenn er der Würde seines Amtes gewachsen seyn soll, das den Schutz und die Sicherstellung der Rechte der Bürger gegen einander zum Zwecke hat, und deshalb so gut wie die Criminal-Justiz für den Staat und jeden einzelnen von der höchsten Wichtigkeit seyn muß.

Ein Criminal-Richter hat es größtentheils nur mit der gemeinern und schlechtern Klasse von Menschen zu thun, die

---

und das Ansehn des Richter-Amtes nicht gehörig befördert, ja nicht selten absichtlich ganz schonungslos geschmälert wird.

Der Richter ist eine unmittelbare Stütze des Staates, denn ihm liegt die Sorge für Beobachtung der Gesetze und für das Wohl und die Sicherheit der Staats-Glieder ob, sein Geschäft ist daher vom höchsten Einflusse auf die Existenz und den Zweck des Staates, und da es das Zutrauen desselben so wie die Achtung der Einzelnen nothwendig voraussetzt, um gehörig wirksam seyn zu können, so muß es die vorzüglichste Sorge des Staates seyn, diese Wirksamkeit möglichst zu befördern und nicht durch Verminderung des richterlichen Ansehns zu stören. Leider wird aber dieß nur zu häufig ganz aus den Augen gesetzt, und der so wichtige Einfluß des Richters gewöhnlich nur zu wenig berücksichtigt.

Der Staat hat es sich aber dann auch ganz allein selbst zuzuschreiben, wenn der Richter nicht mit der nöthigen Kraft wirken kann, oder wenn er durch Beschränkungen aller Art gehemmt, durch Mißtrauen gekränkt und an der ihm so nöthigen Unterstützung verzweifelnd manches unterlassen muß, was für das Ganze sehr heilsam seyn würde.

weniger auf die Würde des Richters sehn, als dessen Strenge fürchten. Der Civil-Richter hingegen kommt mit jedem Gerichtsuntergebenen so wie mit Fremden in eine Verbindung, bei welcher seine Persönlichkeit und die Art seines Verfahrens nicht ohne Einfluß bleiben kann, und es ist daher doppelt nöthig, daß er sich durch Unbescholtenheit und Rechtlichkeit sowohl, als durch ein verständiges und kluges Benehmen die Achtung und das Zutrauen erwirbt, die er besitzen muß, wenn sein Wirken den erwünschten Erfolg haben soll.

Wie weitumfassend aber der Wirkungskreis eines Civil-Richters ist, der seine Pflichten ganz erfüllen will, auf welche mannigfaltige Weise er nützlich werden und das Wohl so vieler befördern, oder wenigstens ihren Schaden verhüten kann, und wie höchst wichtig daher der Einfluß seiner Persönlichkeit, seiner Geisteskräfte und seines guten Willens seyn muß, wird wohl niemand verkennen, der den Begriff und Zweck der Civil-Rechtspflege nur richtig auffaßt, und den Umfang und Einfluß derselben auf alle bürgerliche Verhältnisse berücksichtigt. [9])

9) Bandel — in der Vorrede zu seinem Gutachten über eine schickliche Vereinigung der Baierschen und Preußischen Gerichts-Ordnung — stellt die Proceßordnung und den Richter in das Verhältniß eines Säbels zu dem Arme, der ihn führt, indem letzterer selbst mit einer schlechten Waffe richtig und kräftig

Auch von dieser Seite kann daher der Vereinigung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit kein Hinderniß entgegen stehn, denn beide verlangen bei ihrer Ausübung gleiche Eigenschaften, gleiche Gaben und gleich guten Willen der Richter, und es ist schlechterdings nicht zu billigen, wenn man einem Criminal-Richter mehr Fähigkeiten zutheilen will, als dem Civil-Richter, dessen Wirkungskreis zu tief in das bürgerliche Leben eindringen muß, als daß er nicht den nämlichen Grad von Scharfsinn, die nämliche psychologische Kenntniß und Erfahrung erfordern sollte, wie das Amt des Criminal-Richters, das sich doch zum Glück nur auf den schlechtern und geringern Theil des Volkes und auf Handlungen und Ereignisse beschränkt, die nicht als Regel angesehn werden können, und deren Verminderung durch zweckmäßige Anstalten und durch die Mithülfe des Civil-Richters selbst das vorzüglichste Streben des Staates seyn muß. [10])

treffen wird, ersterer aber, wenn er an sich auch noch so gut ist, doch flach fällt und falsch trifft, wenn der Arm, der ihn führt, entnervt ist.

Dieses, gewiß nicht unrichtige, Bild stellt es lebhaft vor Augen, was man von der zweckmäßigen Verwaltung des Richter-Amtes zu erwarten hat, und wieviel daher daran gelegen seyn muß, die Kraft und Wirksamkeit desselben auf alle Weise zu befördern.

10) Hierdurch wird zugleich das Bedenken widerlegt, das der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit biswei-

4) nach dem Geschäfts-Gange.

Endlich ist der Mechanismus oder das Formelle der Geschäftsführung bei der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen, und zu erwägen, ob sich einer Verbindung derselben hierbei Hindernisse entgegen stellen.

Wenn nämlich die zweckmäßige Verwaltung der Criminal-Justiz eine besondere von der Civil-Rechtspflege verschiedene Einrichtung des Gerichts und eine andere Art der Thätigkeit desselben erforderte, wenn sie durch eine Be-

---

len entgegen gestellt, und namentlich von den Sächsischen Landständen der Allgemeinen Ritterschaft, auf dem Landtage 1805. geäußert worden ist. Denn, wenn man sie für nachtheilig finden will, weil zu Verwaltung der Criminal-Justiz mehrere und größere Fähigkeiten erfordert würden, als zur Civil-Rechtspflege, und weil man dann bei Besetzung der Richterstellen mehr auf diese als auf jene Rücksicht nähme, dadurch aber die Criminal-Gerichtsbarkeit vernachlässigt würde, so ist dieß eine eben so unrichtige Voraussetzung als unstatthafte Schlußfolgerung, indem ein Civil-Richter, wie er seyn soll, gewiß auch die Criminal-Justiz gehörig verwalten kann, und es daher, wenn das für die Civil-Rechtspflege gewählte Subject der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht gewachsen ist, nicht an der Verbindung beider, sondern allein an der Unvollkommenheit und den Mängeln des erwählten Richters selbst liegt. Ein solcher Richter wird aber den Forderungen der Civil-Rechtspflege eben so wenig entsprechen, wie der Criminal-Justiz, denn er ist nur ein todtes Werkzeug der Gesetze, das ohne eigne Kraft und ohne eignen Willen handelt.

schränkung auf sich selbst, und durch die Entfernung aller fremdartigen Gegenstände in größerer Wirksamkeit erhalten, wenn hierdurch und durch die ausschließende Beschäftigung mit denselben Gegenständen das expedirende Personale dazu geschickter und fähiger und auf diese Weise die Verwaltung selbst zu einer größern Vollkommenheit gebracht werden könnte, so würde dies allerdings die Trennung beider Gerichtsbarkeiten begründen, und in der That hat man auch die Bestellung besonderer Criminal-Gerichten deswegen vorzüglich für nothwendig finden wollen, weil man in der Meinung steht, daß die Criminal-Justiz in Verbindung mit der Civil-Rechtspflege nicht zweckmäßig genug verwaltet werden könnte.

a) Form der Gerichtshöfe und des Verfahrens.

Allein bei näherer Ansicht erscheint diese Meynung als ganz unrichtig, und schon die obigen Betrachtungen über das Verhältniß beider Gerichtsbarkeiten in Hinsicht ihres Zweckes und Wirkungskreises und ihrer Erfordernisse zu einander, liefern in ihren Resultaten den Beweiß, daß sich die Criminal-Justiz mit der Civil-Gerichtsbarkeit sehr wohl vereinigen lasse, ohne dadurch eine Beeinträchtigung in der Verwaltung zu erleiden.

Denn da die Criminal-Gerichtsbarkeit den nämlichen Hauptzweck wie die Civil-Rechtspflege verfolgt, da die Si-

cherstellung der Rechte des Staates und seiner Bürger das Ziel beider ist, und sie dasselbe gemeinschaftlich in Befolgung der gesetzlichen Verordnungen zu erreichen suchen müssen, so folgt auch hieraus unleugbar, daß nur eine und dieselbe Kraft den Civil- und Criminal-Gerichtshof beleben kann, daß jeder von der nämlichen Thätigkeit getrieben wird, und daher auch kein Unterschied in der Aeußerung dieser Thätigkeit statt finden darf.

Bei der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit muß der Richter und das ganze Gerichtspersonale gleiche Fähigkeiten, gleiche Kenntnisse haben, das Recht muß von jedem und zu ieder Zeit gesucht und erlangt, und für Aufrechthaltung und Befolgung der Gesetze in jedem Bezuge mit gleichem Eifer gewacht werden, und es ist daher kein Grund aufzufinden, warum das Formelle der Einrichtung eines Criminal- und Civil-Gerichtshofes von einander abweichen sollte.

Vielmehr gewährt die Vereinigung beider Gerichtsbarkeiten auch in dieser Hinsicht den offenbaren Vortheil, daß sie den Geschäftsgang vereinfacht, die Arbeiten erleichtert, und dadurch ein bedeutendes Ersparniß am Gerichtspersonale möglich macht, indem sie bewirkt, daß die Kenntniß, welche der Richter durch die Civil-Angelegenheiten von seinen Gerichtsuntergebenen erlangt hat, auch in Criminal-Fällen benutzt werden kann, und daß daher eine doppelte Instruction

und Beschäftigung mit denselben Gegenständen vermieden wird.

Der Geschäftsgang selbst leidet übrigens durch die Vereinigung gar keine Aenderung, und es kann dieselbe bei den ganz gleichartigen Bedingungen der Geschäftsführung durch die gegenseitige Unterstützung nur Vortheil gewähren.

Wenn man daher der Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege um deswillen widerstreitet, weil letztere eine andere Geschäftsführung verstattete, welche mit der erstern ohne deren Nachtheil nicht vereinbar wäre, wenn man sich deshalb insbesondere darauf bezieht, daß bei so vielen Civil-Gerichten nur periodisch expediret werde, und dies der Verwaltung der Criminal-Justiz höchst nachtheilig sei, so ist diese letztere Behauptung zwar vollkommen richtig, allein es läßt sich nur nicht die Folgerung daraus ziehn, daß die Civil-Rechtspflege anders als die Criminal-Justiz behandelt werden dürfte, und daß dieser nachtheilig sei, was jener unschädlich wäre. Vielmehr ist das periodische Expediren, die weite Entfernung des Richters und seine gänzliche Unbekanntschaft mit dem Lokale und Personale seiner Gerichtsuntergebenen, dem Begriffe einer guten Civil-Rechtspflege eben so sehr fremd und widerstreitend, als der Criminal-Justiz, denn es erfordert eine so gut wie die andere, ihrem Wesen und Zwecke zu Folge, die

stete Anwesenheit des Richters, eine fortwährende und ununterbrochene Handhabung des Rechts, und eine gleiche Uebersicht und Kenntniß der Gegenstände. [11])

---

11) Es ist schwer zu bestimmen, ob die Mängel einiger Patrimonial-Gerichten auf dem Lande, welche dieser Vorwurf allein trifft, für die Civil- oder Criminal-Justiz nachtheiligere Folgen äußern, und fast scheint es, als ob die Civil-Rechtspflege mehr darunter leidet, als die Criminal-Gerichtsbarkeit, nur daß bei dieser der Nachtheil stärker in die Augen fällt.

Wenn der Richter eine Tagereise von dem Orte entfernt ist, wenn er vielleicht nur einmal im Jahre Gericht hält, so muß ihm nicht allein die so nothwendige Kenntniß seiner Gerichtsuntergebenen und ihrer eigenthümlichen Verhältnisse ganz abgehn, sondern es können auch von ihm eine Menge Rechts-Angelegenheiten nicht so beseitigt und berichtigt werden, wie es bei einer zweckmäßigen Rechtspflege geschehn sollte.

Außerdem, daß es den Gerichtsuntergebenen auf diese Weise sehr oft ganz unmöglich ist, ihre Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ihrem Richter in Ordnung zu bringen, woraus nicht selten die größten Weiterungen und Streitigkeiten entstehn, so müssen auch die eigentlichen Prozesse darunter um so mehr leiden, da sich der Richter nicht fortwährend mit ihnen beschäftigt, da er die Ausgleichung der Partheien in dem augenblicklichen Zusammentreffen bei dem Termine nicht gründlich genug betreiben kann, da es den Interessenten an Gelegenheit fehlt, sich der Hülfe ihres Richters außer dem Termine zu bedienen, und mithin hierdurch nicht allein eine höchst nachtheilige Verzögerung des Geschäftsganges bewirkt, sondern auch das Wesentliche versäumt und vernachlässigt wird.

Das Fehlerhafte bei der Civil-Rechtspflege und die in einzelnen Fällen dabei vorkommenden Mißbräuche können daher nicht als ein Grund gegen die Vereinigung derselben mit der Criminal-Gerichtsbarkeit angesehn werden, denn es sind diese so offenbaren Mängel der erstern so nachtheilig wie der letztern, und so wenig sich alle dergleichen Gebrechen überhaupt mit dem Bilde einer vollkommenen Gerichtspflege vereinigen lassen, so wenig dürfen sie zum Vorwande dienen, die Criminal-Gerichtsbarkeit von derselben zu trennen, da die fehlerhafte Gestaltung einer Sache, bei der Betrachtung ihrer eigenthümlichen Natur niemals als Norm vorausgesetzt werden, und daher auch nicht zu einer Schlußfolgerung auf ihre Kräfte und Wirkungen berechtigen darf. [12])

---

12) Wenn man daher von der fehlerhaften Einrichtung einzelner Patrimonial-Gerichten, welche der Ausübung der Criminal-Justiz so nachtheilig ist, einen Grund gegen die Verbindung derselben mit der Civil-Rechtspflege hernehmen will, wie dieß in dem obenbemerkten Vortrage der Landstände auf dem Landtage 1805. geschehen ist, so übersieht man ganz, daß man Verunstaltungen vor Augen hat, die nicht als Regel betrachtet werden können, und die der Civil-Rechtspflege wenigstens eben so nachtheilig sind, wie der Criminal-Justiz.

Die Berücksichtigung jener so augenscheinlicher Gebrechen kann wohl zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abstellung führen, nicht aber zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß wegen derselben die Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit erfoderlich sei; denn es würde die erstere

b) Wirksamkeit der Gerichtspersonen.

Eben so unrichtig würde es auch seyn, wenn man in der Verbindung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit eine Störung der Geschäftsführung in Hinsicht auf das Gerichtspersonale und auf die vollkommnere Ausbildung desselben finden wollte; denn abgerechnet, daß man hierbei von dem falschen Gesichtspunkte ausgeht, als ob zu einem Criminal-Richter mehrere Fähigkeiten erfordert würden, als zu einem Civil-Richter, was bereits oben widerlegt worden ist, so kann auch überhaupt die gemeinschaftliche Ausübung der Civil- und Criminal-Justiz durchaus nicht als ein Hinderniß der Ausbildung des Gerichts-Personale angesehn werden.

Je mannigfaltiger und vielseitiger die Geschäfte sind, die vor einem Gerichtshofe betrieben werden, desto gewandter und umsichtiger muß das expedirende Personale seyn. Die Beschränkung dieses Personale auf ein Geschäft muß nothwendig den Geist desselben ermüden, die Ansichten einseitig machen, und ihm die Gelegenheiten zu vielen Erfah-

---

bei einer so fehlerhaften Einrichtung, auch allein und für sich bestehend, eben so unzweckmäßig verwaltet, und also durch diese Trennung an sich nichts gewonnen werden.

rungen und Betrachtungen, so wie zu Erlangung der nöthigen Menschenkenntniß entziehn, ohne welche kein Zweig der Justiz zweckmäßig verwaltet werden kann.

Auch sind die meisten Untersuchungen nicht von der Art, daß sie das expedirende Personale mit wichtigen Erfahrungen bereichern könnten. Schwierige und vorzügliche Umsicht erfordernde Untersuchungen kommen nicht so häufig vor, und gewöhnlich hat man es bei der Criminal-Gerichtsbarkeit mit ganz gemeinen Verbrechern zu thun, zu deren Beurtheilung kein besonderer Scharfsinn gehört. Diese Untersuchungen können daher auch unmöglich zur Ausbildung der Gerichtspersonen dienen, vielmehr muß die fortwährende und ausschließende Beschäftigung mit so verworfenen Menschen, deren Character sich immer ziemlich gleich bleibt, und deren Behandlung am Ende ganz mechanisch wird, nothwendig den Geist einschläfern und das Gefühl abstumpfen. Dieß ist aber gerade das schlimmste, was in einem Gerichtshofe eintreten kann, und es ist dieß ein zu wichtiger Gegenstand, als daß er nicht ganz vorzüglich in Erwägung gezogen werden müßte.

Wenn der Richter sowohl als die expedirenden Actuarien sich einzig und allein mit der Criminal-Justiz beschäftigen und ihre ganze Lebenszeit der Untersuchung gemeiner Verbrecher widmen müssen, so kann es nicht fehlen, daß

dieß auf ihren Geist so wie auf ihr Gefühl von dem nachtheiligsten Einflusse seyn muß. Die fortwährende Beschäftigung mit denselben Gegenständen und die ununterbrochene Behandlung derselben auf eine und dieselbe Weise, das Einförmige in dem Verfahren und das Lästige desselben muß in der Länge der Zeit nothwendig den Geist ermüden und eine Einseitigkeit der Ansichten nach sich ziehn, die den Forderungen einer guten Criminal-Justiz durchaus nicht entspricht.

Es ist rein menschlich, sich an das Gleichförmige zu gewöhnen, das Gewohnte aber gleichgültig und zuletzt mechanisch zu betreiben, und ein solches mechanisches Wirken kann der Justizpflege unmöglich vortheilhaft seyn. Ohnedieß führt die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit so wenig Erfreuliches für den Geist mit sich, und um so eher unterliegt daher derselbe einer ewigen Gleichförmigkeit, die ihm in der Regel keine Nahrung und Befriedigung verschaft. Denn wenn auch bisweilen eine besonders wichtige Untersuchung den Scharfsinn und die Beurtheilungskraft der Gerichtspersonen mehr als gewöhnlich in Anspruch nimmt, so ist dieß doch nur eine Ausnahme von der Regel, da zu allem Glücke ganz grobe Vergehungen oder ausgezeichnet listige und gefährliche Verbrecher, deren Behandlung an sich Interesse erregen könnte, nicht so häufig vorkommen, und daher die Untersuchung gemeiner Diebstähle

und ähnlicher Verbrechen, die Criminal-Justiz gewöhnlich fast ausschließend beschäftigt.[13])

---

13) Bey dem Stadtgericht zu Dresden, bei welchem jährlich, außer den Rügen und Injurien-Sachen, gewiß über 300 Untersuchungen betrieben werden, sind in einem Zeitraume von 10 Jahren kaum 12 Criminal-Fälle vorgekommen, die sich entweder durch die Größe des Verbrechens oder durch die Persönlichkeit und Gefährlichkeit der Verbrecher besonders ausgezeichnet, deßhalb eine sorgfältigere und behutsamere Behandlung erfodert hätten, und in dieser Hinsicht als wirklich instructiv angesehn werden könnten, ja es sind unter diesen wenigen Fällen sogar noch einige, deren Untersuchung eigentlich nicht einmal vor das Forum des Stadtgerichts gehörte, sondern die demselben auf besondern Befehl commissionsweise übertragen wurden.

Wenn daher von so einer bedeutenden Anzahl von Untersuchungen nur so wenige an sich wirkliches Interesse erregen, und eine besondere Aufmerksamkeit und Beurtheilungskraft verlangen können, die übrigen aber für erfahrne und geübte Gerichtspersonen an sich größtentheils ganz uninteressant sind, und in der Behandlungsart gar keine besondern Anfoderungen an den Geist der Richter machen, so ergiebt es sich hieraus unleugbar, daß die Criminal-Gerichten, wenn sie für sich und ohne alle Verbindung mit der Civil-Rechtspflege bestehn, fast ganz allein durch eine Ueberzahl von ganz gemeinen und unbedeutenden Untersuchungen beschäftigt werden, daß solche Untersuchungen, bei welchen sie weder ihre Erfahrungen bereichern, noch ihre Kenntnisse und ihren Scharfsinn in Anwendung bringen können, größtentheils der einzige Gegenstand ihres Strebens und rastlosen Eifers seyn müssen, und daß dabei der Geist sehr wenig Nahrung erhält, die Beurtheilungskraft nur höchst selten in Anspruch genommen wird, und die ganze

Hierzu kommt noch die Persönlichkeit der Verbrecher, von denen die Gerichtspersonen täglich umgeben sind, die als ein Auswurf des Menschen-Geschlechts größtentheils das Gepräge der Laster und Verworfenheit an sich tragen. Der immerwährende und ausschließende Anblick solcher Personen und die Gewöhnung an ihre Verdorbenheit muß nothwendig nach und nach das Gefühl abstumpfen, und ihm die Reizbarkeit und Feinheit benehmen, die selbst dem Criminal-Richter niemals fehlen darf, da bei ihm, wie bei dem Civil-Richter, Humanität und ein einnehmendes Betragen ein wesentliches Erforderniß ist. Auch kann bei der ausschliessenden Beschäftigung mit eben so uninteressanten als unerfreulichen Gegenständen, mit so verworfenen Geschöpfen, ein Ekel an dem Geschäfte selbst nicht ganz unterbleiben, und es ist dieser Ekel um so gefährlicher, da er sehr leicht zur Sorglosigkeit in Verwaltung der Criminal-Justiz, oder wohl gar zur absichtlichen Vernachläßigung derselben führen kann. [14])

Criminal-Verwaltung zuletzt leicht in einen ganz mechanischen Geschäftsgang verfällt, der kaum in einigen wenigen Fällen durch eigne Kraft belebt wird, wovon man leider häufige Beispiele findet.

14) In dieser Hinsicht ist es nicht einmal rathsam, wenn in Aemtern, bei denen die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit vereinigt ist, für letztere besondere Actuarien bestimmt sind,

Dieser der Criminal-Justiz so schädliche Ueberdruß von Seiten der Gerichtspersonen dürfte bei der ausschließenden Beschäftigung mit denselben um so weniger zu vermeiden seyn, da das Geschäft selbst sich so wenig belohnt, und die sorgfältigste Bearbeitung desselben kein anderes Resultat herbeiführt, als die Ueberweisung und Bestrafung eines Verbrechers, nur selten aber und blos als Nebenzweck durch den Nutzen erfreuet, der andern dadurch zu Theil wird, dahingegen die Civil-Rechtspflege so viele Gelegenheiten darbietet, andern nützlich und wohlthätig zu werden, ihnen schnell zu ihrem Rechte zu helfen, und sich selbst dadurch die Freude einer gelungenen Bemühung zu verschaffen. [15])

---

die sich ausschließend mit ihr beschäftigen. Der Einfluß, den die fortwährende Bearbeitung so unerfreulicher, gleichförmiger und zum Theil höchst beschwerlicher Gegenstände auf den Geist der expedirenden Gerichtspersonen und daher auf die Geschäftsführung selbst haben muß, ist nicht zu verkennen, und er wird immer nachtheiliger werden, jemehr in der Länge der Zeit der unvermeidliche Ueberdruß an dem so uninteressanten, niemals abwechselnden, Geschäfte zunimmt.

15) Es versteht sich von selbst, daß hier nicht von Richtern die Rede seyn kann, die sich der Justizpflege ganz allein ihres eignen Interesse wegen unterziehn, die keinen Theil weiter daran nehmen, als in so fern sie ihnen Nutzen bringt, und die es daher zweckmäßiger finden, Streitigkeiten zu nähren, als zu beseitigen.

Solchen Richtern, die diesen Namen entehren, ist freilich das wohlthätige Gefühl ganz fremd, durch eigne Bemühung

Durch die Vereinigung der Criminal=Justiz mit der Civil=Rechtspflege, werden alle jene Bedenklichkeiten gehoben, das ganze expedirende Personale wird durch die Vielseitigkeit der Geschäfte und durch die mannigfaltigen Rücksichten, die dabei vorkommen, gewandter und geübter, es wird durch die Abwechselung der Gegenstände, wenn die Ar=

---

einen andern in seinem Rechte geschützt zu haben, ihm durch schnelle Hülfe und durch möglichste Vermeidung aller Weiterungen wirklich nützlich geworden, und dadurch vielleicht auf seine ganze Existenz von dem wirksamsten Einflusse gewesen zu seyn. Gefühle dieser Art können den Civil=Richter für sein angestrengtes Wirken sehr häufig belohnen, und er findet täglich Gelegenheit, durch Beseitigung und Ausgleichung verwickelter Streitigkeiten, durch Abkürzung unnöthiger Formalitäten, und überhaupt durch seine unmittelbare Einwirkung sich die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, nicht allein seiner Pflicht Gnüge geleistet, sondern auch dadurch wirklich das Recht und das Gute befördert zu haben.

Bei einem Criminal=Richter ist dieß etwas ganz anderes; sein Streben ist zwar nicht weniger nützlich, allein es äußert sich dieser Nutzen nur nicht auf eine so befriedigende und wohlthuende Weise, denn sein nächstes Ziel ist die Strafe des Verbrechers und die Vermeidung des Bösen. Das Gute, was er wirkt, zeigt sich daher nicht unmittelbar, vielmehr hat er gewöhnlich für seine Bemühungen sehr wenig Dank zu erwarten, und die Furcht, die er durch seine Wachsamkeit und Sorgsamkeit einflößt, ist fast der einzige Lohn, den ihm die größten Anstrengungen bieten. Um so nothwendiger dürfte es daher auch in dieser Hinsicht seyn, daß er nicht allein auf so unerfreuliche Geschäfte beschränkt wird.

beiten auch noch so gehäuft seyn sollten, zu einer größern und zweckmäßigern Thätigkeit fähiger, der Geist wird mehr aufgeweckt, das Gefühl nicht so abgestumpft und gegen den gefährlichen Eindruck, den der Anblick so roher Verbrecher macht, sicherer gestellt, durch alles dies aber eine größere und vollkommnere Ausbildung zu dem wichtigen Berufe der Justiz-Verwaltung begründet.

c) Umfang der Geschäfte.

Was endlich den Umfang der Geschäfte bei der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit betrift, so bedarf es keiner weitläuftigen Darstellung, daß die Möglichkeit einer zweckmäßigen Verwaltung der Geschäfte die Grenzen des Gebiets eines Gerichts allein bestimmen darf, und daß daher in dieser Hinsicht gar nichts darauf ankommen kann, ob die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit vor einer und derselben Gerichtsbehörde verwaltet wird oder nicht.

Das Gericht muß so bestellt seyn, daß es den ihm übertragenen Geschäften gehörig gewachsen ist, und es würde daher die Ueberhäufung der Geschäfte einer und derselben Gattung, deren Besorgung deswegen von einem Gerichtshofe nicht vollständig erwartet werden kann, die Unstatthaftigkeit dieser Einrichtung eben sowohl beweisen, als wenn diese

Ueberhäufung durch verschiedenartige Geschäfte veranlaßt worden ist.

Wenn aber bei der Einrichtung eines Gerichtshofes darauf Rücksicht genommen wird, daß die ihm zugetheilten Geschäfte mit den Kräften des Gerichtspersonale in einem richtigen Verhältnisse stehn, so ist es dann auch ganz einerlei, auf welche Gegenstände sich diese Geschäfte beziehn, und es kann daher der zu große Umfang der Geschäfte die Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit um so weniger erfordern, da die Verbindung derselben nicht an sich die Ueberhäufung absolut nothwendig macht, sondern das durch eine solche Ueberhäufung veranlaßte Mißverhältniß entweder durch Beschränkung des Gerichtsbezirkes ganz vermieden, oder durch eine zweckmäßigere Einrichtung des Gerichts und durch Vermehrung der Gerichtspersonen abgestellt werden kann.

Im Gegentheile wird auch in dieser Beziehung die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit ungleich mehr Vortheil gewähren, als die Trennung derselben, denn es ist zur zweckmäßigen Verwaltung jeder Gerichtsbarkeit, besonders aber der Criminal-Justiz, unumgänglich nöthig, daß sie möglichst concentrirt sei, und keinen zu großen geographischen Umkreis erfordere. Ist nun aber die Criminal-Gerichtsbarkeit von der Civil-Rechtspflege getrennt, so

muß sich nothwendig der Gerichtsbezirk weiter erstrecken, um das Gerichts-Personale gehörig zu beschäftigen, und es wird dadurch der Wirkungskreis desselben auf einen größern Raum ausgedehnt.

Dies ist aber in jeder Hinsicht höchst nachtheilig und als eins der ersten Gebrechen eines Criminal-Gerichtshofes anzusehn, da zu der zweckmäßigen Organisation desselben die genaueste Kenntniß des Locale sowohl als der Gerichtsuntergebenen, und die größte Beschleunigung der Verfügungen unerläßlich erfordert wird, dies alles aber in einem weit ausgedehnten Raume nicht möglich ist. [16])

---

16) Hierin zeigt sich insbesondere der Nachtheil einiger Patrimonial-Gerichten auf dem Lande, wo der Gerichtshalter oft viele Meilen vom Orte entfernt ist, nur sehr selten und vielleicht nur einmal des Jahres dahin kommt, und also niemals eine genauere Kenntniß von seinen Gerichtsuntergebenen erlangen kann.

Tritt nun wirklich ein Criminal-Fall ein, so muß der Gerichtshalter erst von weitem geholt, oder um Instruction ersucht werden, erfährt die ersten, das Vergehen oft am meisten bezeichnenden, und darum wichtigsten Thatsachen nur aus der Erzählung ununterrichteter Personen, die nicht wissen, worauf es ankommt, und es gehn dadurch die vorzüglichsten Hülfsmittel zur Einleitung und Fortstellung der Untersuchung so wie zu Erörterung des Thatbestandes verlohren.

Bei Aemtern, zu denen viele Dorfschaften gehören, ist dieß fast der nämliche Fall, und er würde es noch mehr seyn, wenn die Civil-Rechtspflege von der Criminal-Gerichtsbar-

d) Neben-Verhältnisse.

Hierbei sind noch zwei Gegenstände zu erwähnen, die, so wenig sie eigentlich hierher gehören, doch gewöhnlich der Verbindung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit entgegen gestellt werden.

Dies sind nämlich die verschiedenen Jurisdictions-Rechte von der einen Seite, und die drückenden Untersuchungs-Kosten auf der andern.

Daß es besonders bei der Criminal-Justiz nöthig ist, frei zu handeln und schnell zu verfahren, und es daher derselben unverkennbaren Nachtheil bringt, wenn sich an einem Orte mehrere Jurisdictions-Rechte durchkreuzen, die beim

---

keit getrennt, und dieser deßwegen ein größerer geographischer Umkreis angewiesen wäre.

Ein wahres Glück ist es daher, daß auf dem Lande in der Regel verhältnißmäßig weit weniger Verbrechen begangen werden, als in den Städten, welche gewöhnlich der Sammelplatz alles liederlichen Gesindels sind.

Allein selbst hieraus scheint hervorzugehn, wie heilsam und nothwendig bei der Criminal-Justiz eine genaue Kenntniß der Gerichtsuntergebenen ist, denn gewiß werden auf dem Lande darum schon weniger Verbrecher gefunden, weil hier jeder den andern genau kennt, jeder des andern Lebensweise, Erwerb und Character mehr übersehen, ein Verdächtiger daher nicht unbemerkt bleiben kann, und also schon deßwegen viele Vergehungen unterlassen werden, weil die sofortige Entdeckung weit mehr zu befürchten ist.

Verfahren berücksichtigt werden müssen, ist nicht zu leugnen; allein es kann dies nur die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nicht hindern, denn durch diese wird in der Sache gar nichts geändert, vielmehr wird durch die Trennung derselben an sich, und wenn nicht die verschiedenen Jurisdictions-Rechte aufgehoben und vereinigt werden, die Sache noch schlimmer, denn es stellen sich nun neben den verschiedenen Criminal-Gerichten noch eben soviel Civil-Behörden auf, und die Concurrenz wird dadurch noch größer.

Will man aber bei der Criminal-Justiz in einem Gerichtsbezirke keine verschiedenen Jurisdictions-Rechte gelten lassen, sondern in einem Criminal-Richter vereinigen, so läßt sich nicht absehn, warum dieser deshalb nicht zugleich auch Civil-Richter seyn dürfte, weil er mehrere Jurisdictions-Rechte zugleich verwaltet?

Die Existenz solcher verschiedener Jurisdictions-Rechte an einem Orte, und die daraus entspringenden Nachtheile müssen daher wohl überhaupt als ein Gebrechen der Gerichtsverwaltung angesehn werden, und zu möglichster Abstellung auffordern, lassen sich aber auf keinen Fall als ein Grund gegen die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit rechtfertigen. [17])

---

17) Wenn daher auch die Entstehung des Criminal-Gerichts zu Leipzig zunächst durch die verschiedenen Jurisdictions-Rechte

Eben so wenig können die Untersuchungs-Kosten die Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit veranlassen, denn diese Kosten bleiben immer die nämlichen, es mag eine solche Trennung statt finden oder nicht.

Daß den Patrimonial-Gerichten die Untersuchungs-Kosten bisweilen beschwerlich fallen mögen, ist allerdings sehr begreiflich; allein dies darf sie noch nicht berechtigen, die Criminal-Gerichtsbarkeit zu vernachlässigen und sich dadurch dieser Last zu entziehn, oder dieselbe ganz von sich abwälzen, und blos die einträglichere Civil-Rechtspflege mit den Gerichtsnutzungen für sich behalten zu wollen.

Wenn daher auch wirklich der Druck der Untersuchungs-Kosten in einzelnen Fällen die Vernachlässigung der Criminal-Justiz zur Folge haben sollte, so würde dies doch blos ein Vorwurf für die Patrimonial-Gerichten selbst seyn, nicht aber für die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit; denn es ist nicht diese Verbindung, die jenen Nachtheile bewirkt, sondern allein die Organisation der Ge-

in Leipzig herbeigeführt wurde, und zur Abstellung der für die Criminal-Justiz daraus entspringenden Nachtheile dienen sollte, so bedarf es doch keiner besondern Erwähnung, daß dieß bei Bestellung eines eignen, für sich bestehenden, und von der Civil-Rechtspflege getrennten Criminal-Gerichts nicht der einzige Bewegungs-Grund seyn konnte, sondern daß ihr dringendere Veranlassungen vorausgehn mußten.

richtsbarkeit selbst, und die Abhängigkeit derselben von so kleinlichen und selbstsüchtigen Rücksichten.

Auch könnten die nämlichen Rücksichten bei allen Aemtern eintreten, wo die Unterthanen die Untersuchungs-Kosten zu tragen haben, und wenn man noch weiter gehn und auf so zufällige von der Gewissenlosigkeit der Richter hergenommene Bedenklichkeiten sich berufen wollte, so würde mit demselben Rechte die Bequemlichkeit und der Eigennutz derselben hier aufgeführt werden müssen, da jeder gewissenlose Richter seine Pflicht vernachlässigen kann, wenn ihm die Erfüllung derselben zu beschwerlich oder zu wenig einträglich scheint.

Bedenklichkeiten dieser Art dürfen daher der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unmöglich entgegen gestellt werden, denn sie haben theils an sich gar keinen Bezug auf dieselbe, sondern treffen die Gerichtsverwaltung selbst, theils sind sie ganz allein auf die Gewissenlosigkeit und Pflichtwidrigkeit der Richter berechnet, die unter jeder Gestalt der Gerichtsbarkeit denkbar ist, aber nie als Norm vorausgesetzt und darum auch nicht als unbedingt nothwendig berechnet werden darf. [18])

---

18) In der obenerwähnten Ständischen Schrift von dem Landtage 1805. wird der Druck der Untersuchungs-Kosten ganz vorzüglich ausgehoben und als Bewegungs-Grund zu Errich-

Dahingegen ist es ein Vortheil, der nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden darf, daß durch die Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege, die Kosten der Salarirung für ein besonderes Criminal-Gerichts-Personale, entweder ganz oder doch zum Theil erspart werden, denn es wird durch die für sich bestehenden Criminal-Gerichtshöfe allerdings ein sehr bedeutender Aufwand verursacht, dessen Vermeidung, wenn es ohne Nachtheil für die Sache geschehn kann, allerdings ein Gegenstand von großer Wichtigkeit ist.

---

tung besonderer Criminal-Gerichtshöfe aufgestellt. Allein es fehlt dieser Schlußfolgerung offenbar an allem Zusammenhange, denn es läßt sich von der Beschwerlichkeit der Untersuchungs-Kosten um so weniger auf die Nothwendigkeit besonderer Criminal-Gerichten schließen, da durch die letztern an der erstern gar nichts geändert wird, und also die Tendenz einer Aenderung nur dahin gehen kann, die Last derselben den Patrimonial-Gerichten zu entnehmen und auf öffentliche Fonds zu übertragen. Dieß scheint denn auch der eigentliche Gesichtspunkt gewesen zu seyn, von dem man ausgegangen ist, und in der That kann bei dem Zusammentreffen großer Untersuchungen die Last der Untersuchungs-Kosten für die Patrimonial-Gerichten höchst drückend und bisweilen wohl ganz unerträglich werden. Doch hieraus läßt sich nur nicht die Folgerung ziehn, daß deßwegen die Trennung der Criminal-Gerichtsbarkeit von der Civil-Rechtspflege nöthig sey, sondern es würde höchstens die Mangelhaftigkeit dieser Einrichtung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit daraus gefolgert werden können.

B.) Besondere Vortheile der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit.

Wenn sich schon aus der Vergleichung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen ergiebt, daß die Verbindung derselben dem Zwecke und ganzen Wesen der Gerichtspflege weit eher vortheilhaft als nachtheilig ist, und daß die Trennung beider Gerichtsbarkeiten in vieler Hinsicht wesentlich schadet, auf keine Weise aber zu den Erwartungen berechtigt, die man sich davon verspricht, so dürfte dies allein schon hinreichen, um bei den angestellten Untersuchungen zu einem sichern Resultate zu gelangen; allein eine nähere Betrachtung des Einflusses, den die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit auf jede derselben besonders äußert, und eine kurze Darstellung der Vortheile, die in der Ausübung der Criminal-Justiz sowohl als der Civil-Rechtspflege daraus entspringen, wird die Richtigkeit dieser Ansichten noch mehr außer Zweifel setzen.

1.) In Beziehung auf die Criminal-Gerichtsbarkeit.

a) Genauere Kenntniß der Gerichts-Untergebenen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß bei Verwaltung der Criminal- und Civil-Rechtspflege eine genaue und vollständige Kenntniß der Gerichtsuntergebenen überhaupt

ganz unentbehrlich sey, und es ist daher hier nur noch nachzutragen, in wiefern insbesondere die Criminal-Gerichtsbarkeit durch die Verbindung mit der Civil-Rechtspflege in dieser Hinsicht gewinnen kann.

Wenn der Criminal-Richter zugleich Civil-Richter ist, so erlangt er unleugbar eine genaue Kenntniß von dem Vermögens-Zustande, von den Geschäften und der Handlungs-Weise seiner Gerichtsuntergebenen, er kann hierdurch den moralischen Charakter derselben und das Zutrauen, das man ihnen schenken darf, sicherer beurtheilen, und so in einem eintretenden Criminal-Falle die Verdachts-Gründe gegen sie leichter auffinden oder widerlegen. [19])

Hieraus entspringt für den Criminal-Richter der große Vortheil, daß er bei Einleitung einer Untersuchung mit den Personen, die darin verwickelt sind, größtentheils schon bekannt ist, daß sich ihm ihr moralischer Werth gewöhnlich schon durch ihre Civil-Angelegenheiten dargestellt hat, und daß er also sowohl beim Anfange als bei der Fortstellung einer Untersuchung Anhaltspunkte gewinnt, die ihm das Ge-

19) Es ist bisweilen schon ein sehr gutes Zeichen, wenn eine Person durch gar keinen Rechtshandel dem Richter näher bekannt worden ist, und bei manchen Klassen von Menschen ist dieses Kennzeichen zu Beurtheilung ihrer Persönlichkeit von doppelter Wichtigkeit.

schäft derselben außerordentlich erleichtern, und auf die Entscheidung selbst von wesentlichem Einflusse seyn müssen.

Nicht selten wird der Criminal-Richter durch das Zusammentreffen mehrerer verdächtiger Geschäfte bei der Civil-Rechtspflege auf die Personen aufmerksam werden, die solche Geschäfte betreiben, und es muß ihn dies entweder selbst veranlassen, zur Verhütung augenscheinlicher Betrügereien oder anderer Vergehungen, mit der Untersuchung zu verfahren, oder er kann wenigstens solche Thatsachen sehr gut benutzen, wenn er durch die Anzeige eines Betrogenen oder Verletzten dazu aufgefordert wird. [20])

---

20) Dieß ist namentlich der Fall, wenn jemand häufig mit Civil-Ansprüchen verfolgt wird, wenn man sich überzeugt, daß er ohne Grund Zahlungen ableugnet oder Anfoderungen widerspricht, wenn er öfters Wechsel- oder andere Schuld-Verschreibungen recognoscirt, oder sich in Geschäfte einläßt, die den Anschein des Wuchers mit sich führen, wenn er sich zu Eidesleistungen sehr bereitwillig finden läßt, oder sonst durch andere Handlungen verdächtig macht.

Bei dem Stadtgericht zu Dresden werden daher nicht selten Untersuchungen mit entschiedenem Erfolge verhangen, sobald man bei Civil-Streitigkeiten solche verdächtige Handlungen bemerkt, wenn sie auch nicht besonders gerügt werden, und ganz kürzlich würde einem Manne Zuchthausstrafe zuerkannt, der sich durch mehrere bedenkliche Eidesleistungen in Civil-Sachen verdächtig gemacht hatte, und gegen den man deßwegen, als eine abermalige ähnliche Civil-Klage gegen ihn

Da der üble Ruf eines Angeschuldigten an sich schon Verdacht gegen ihn erregt, dieser Ruf aber nach den bürgerlichen Verhältnissen und überhaupt nach dem ganzen bür-

---

erschien, ex officio ohne weiteres mit der Untersuchung verfuhr.

Von allem diesen erfährt der Criminal-Richter gar nichts, wenn er nicht zugleich auch Civil-Richter ist, und dennoch ist dieß auf sein ganzes Geschäft, so wie auf sein Verfahren und die Ansichten, welche einer Untersuchung zum Grunde gelegt werden, von der höchsten Wichtigkeit.

Einen sprechenden Beweiß davon giebt die Erfahrung, daß an einem Orte, wo mehrere Gerichtshöfe vorkommen, alle Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ihrer Natur nach bedenklich sind und deßhalb Verdacht erregen können, in der Regel, und soviel nur immer möglich, nicht vor dem ordentlichen Richter der Interessenten, sondern vor einem fremden vorgenommen werden, um erstern, dem das Richter-Amt in der Hauptsache zukommt, nicht mit dergleichen Handlungen bekannt werden zu lassen.

Die Recognitionen der Wechsel- und Schuld-Verschreibungen, welche sich die Juden in Dresden ausstellen lassen, liefern hiervon ein ganz auffallendes Beispiel, da alle dergleichen Urkunden, die nach dem Mandate vom 1. August 1811. ohne gerichtliche Autorisation keine verbindliche Kraft haben, seit dieser Zeit fast durchgängig nicht vor der ordentlichen Obrigkeit der jüdischen Gläubiger producirt, und so derselben alle Geschäfte dieser Art möglichst verheimlicht werden.

Dieß ist aber auch zugleich ein Beweiß, wie nothwendig es ist, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege überhaupt zu vereinigen, da sonst dem Civil-Richter so vieles entgeht, was ihm zu wissen nöthig ist.

gerlichen Leben allein zu beurtheilen ist, und dem Civil-Richter unmöglich entgehen kann, so folgt schon hieraus, wie viel Hülfsmittel die Criminal-Gerichtsbarkeit durch die Verbindung mit der Civil-Rechtspflege gewinnt.

Aus demselben Grunde ist es auch nothwendig, daß bei Einholung der Erkenntnisse in Criminal-Fällen, die zur Charakteristik des Angeschuldigten gehörigen Actenstücke, welche in Civil-Sachen gegen ihn ergangen sind, beigelegt werden. Allein es setzt dies allemal voraus, daß der Criminal-Richter diese Actenstücke kennt, und sehr häufig sind es auch blos nicht actenkundig gewordene Notizen, die das Urtheil des Richters bei seinem Verfahren bestimmen können.

In eben dieser Hinsicht muß auch für den Richter die Beobachtung der Persönlichkeit und des ganzen Benehmens seiner Gerichtsuntergebenen von großer Wichtigkeit seyn, und er kann sich davon bei der Civil-Rechtspflege am sichersten überzeugen, bei welcher der Eigennutz so viele sonst verborgene Seiten sichtbar werden läßt. 21)

---

21) Je wichtiger die Ueberzeugung von der Persönlichkeit eines Menschen für die Entscheidung des Richters überhaupt ist, desto nachtheiliger muß es in einzelnen Fällen seyn, wenn die eigentlichen Spruch-Collegien gar keine Kenntniß von dieser Persönlichkeit haben.

Die Erfahrung giebt hiervon sehr häufig die überzeugendsten Beispiele, und es wäre öfters wünschenswerth, daß man

Alles dieß geht aber dem Criminal-Richter durch die Entfernung von der Civil-Rechtspflege ganz verlohren, und es werden ihm dadurch bei seinem Verfahren eine Menge sehr bedeutender Stützpunkte entzogen. Ja es wird durch diese Trennung sogar bewirkt, daß viele Vergehungen, welche nicht ausdrücklich gerügt und angezeigt werden, ganz un-

---

bei der Acten-Versendung nach rechtlichem Erkenntnisse, das Portrait der Interessenten mitschicken könnte. Wenn sich die Verworfenheit in jeder Miene und in jeder Bewegung so deutlich ausspricht, wenn jede Handlung so unverkennbar characterisirt, so ist es wirklich gut, ja sogar nothwendig, daß die Gerechtigkeit nicht blind ist.

In einer bedeutenden Untersuchungs-Sache kam bei den Stadtgerichten zu Dresden vor einiger Zeit ein Wechsel-Geschäft von sehr großen Summen zur Sprache, wo man es dem Haupt-Interessenten, auf den die Wechsel zum Scheine gestellt waren, an seiner verhungerten elenden Gestalt bei dem ersten Anblicke ansehn mußte, daß er an den verschriebenen Summen gar keinen Antheil habe, und sich bloß als Werkzeug gebrauchen lasse.

Die Sache wurde jedoch sehr ernstlich betrieben, und wer nicht die Personen selbst gesehn, und ihre bürgerlichen Verhältnisse näher kennen gelernt hatte, konnte sich so leicht gar nicht von der wahren Natur ihrer Geschäfte überzeugen.

Fälle dieser Art, die sehr häufig vorkommen, dürften auch zugleich zum Beweise dienen, daß in Criminal-Fällen die Einholung der Urtheile, bei denen der Urtels-Verfasser bloß die Acten, aber nicht die Personen vor Augen hat, so sehr wie möglich vermieden werden sollte, denn es ist öfters ganz unmöglich, alles in die Acten zu bringen, was des untersuchenden Richters Ueberzeugung bestimmt.

gestraft bleiben, denn alle bei Civil=Streitigkeiten sich ergebenden Vergehungen kommen nicht zu seiner unmittelbaren Kenntniß, und können daher sehr leicht ganz übersehen werden, statt daß der Criminal=Richter, wenn er zugleich Civil=Richter ist, durch mehrere verdächtige bürgerliche Handlungen eines Menschen aufmerksam gemacht, aus eigner Bewegung mit der Untersuchung gegen ihn verfährt, um die Folgen dieser Vergehungen oder die Wiederholung derselben zu verhüten. 22)

b) Verfahren in zweifelhaften Fällen.

Sehr oft werden dem Criminal=Gerichtshofe Vergehungen zur Untersuchung angezeigt, bei denen es theils un=

---

22) Es ist unverkennbar eins der wichtigsten Geschäfte der Criminal=Justiz, Rechtsverletzungen in ihrer Entstehung zu unterdrücken, und den Verletzten, so lange es noch möglich ist, in seinem Rechte zu schützen. Dieß kann aber in seinem ganzen Umfange nur bei der Verbindung der Criminal= und Civil=Gerichtsbarkeit geschehn, wovon weiter unten bey Aufstellung der Vortheile für die letztere die Rede seyn wird.

In eben dieser Beziehung und zur zweckmäßigern Verwaltung der Criminal=Justiz und Civil=Rechtspflege, ist es daher auch von unverkennbarem Nutzen, wenn mit denselben die Polizey=Verwaltung, so weit sie mit dem Justizwesen in irgend einer Beziehung steht, so eng wie möglich verbunden ist, denn sie vermehrt nicht allein die Kenntniß des Richters von dem Lokale und Personale seines Gerichtsbezirkes, sondern führt auch mannigfaltige Gelegenheiten herbei, Einzelnen zu ihrem Rechte zu verhelfen.

gewiß ist, ob sie ihrer Natur nach dazu zu rechnen sind, theils die Persönlichkeit der Interessenten ganz vorzüglich Vorsicht in dem Verfahren nöthig macht.

In beiden Fällen verschafft die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit dem Criminal-Richter wesentlichen Nutzen.

Wenn er über die Natur des ihm angezeigten Falles zweifelhaft ist, was insbesondere bei wucherlichen und andern dergleichen Geschäften leicht vorkommen kann, so steht es ihm als Civil-Richter frei, die ersten Einleitungen in dieser Eigenschaft zu treffen, dadurch die Sache selbst näher zu erörtern, und sie entweder sofort zu beseitigen, oder nachdem er sich von der eigentlichen Beschaffenheit derselben überzeugt hat, sie bald zur weitern Ausführung im Wege des Civil-Prozesses zu verweisen, bald durch die förmliche Untersuchung zum Ziele zu bringen. [23])

---

23) Am zweckmäßigsten und leichtesten kann dieß durch sofortige mündliche Verhöre zwischen den Interessenten ohne vorgängige formelle Ladung geschehn, und es sind solche Verhöre überhaupt bei der Rechtspflege in mehrern Fällen von dem wesentlichsten Nutzen, und führen öfters am sichersten und schnellsten zum Ziele, wenn der Richter sich die gehörige Mühe giebt, und die Partheien nur einigen guten Willen haben.

Es ist daher sehr zu bedauern, wenn diese dem Zwecke des Richter-Amtes so entsprechende Verfahrungs-Art manchen Gerichtshöfen ganz fremd ist, und man sich in denselben stets

Hierdurch wird der doppelte Zweck erreicht, daß jedem zu seinem Rechte geholfen, und doch auch die möglichste Schonung gegen den Angeklagten beobachtet wird, der an dem ihm beigemessenen Vergehen vielleicht ganz unschuldig ist.

Die Folgen einer Untersuchung sind für den Ruf und die ganze bürgerliche Existenz des Angeschuldigten zu nachtheilig, als daß der Criminal-Richter nicht die größte Vorsicht bei seinem Verfahren beobachten müßte, und es ist auf keine Weise zu billigen, wenn man hierin öfters so ganz rücksichtslos handelt, und auf die einseitige, gehässige und größtentheils höchst eigennützige Anzeige des Denuncianten, der dadurch nicht selten sehr wohl begründete Ansprüche von sich ablehnen will, ohne weiteres mit der Untersuchung verfährt, dadurch aber vielleicht mehr wahren Schaden verursacht, als von der andern Seite verhütet werden soll. [24])

---

ausschließend und unbedingt an die gewöhnlichen Formalitäten bindet, ohne vorher auf weniger formellen Wege die Beseitigung der Sache versucht zu haben.

24) Es kommt hierbei allerdings auf die Personen an, mit denen man es zu thun hat; allein wenn sie nicht notorisch schlecht sind, ist es eine unerläßliche Pflicht des Criminal-Richters, nicht zu schnell mit der Untersuchung zu verfahren, denn es ist eine solche Untersuchung für einen rechtlichen Mann das größte Unglück, was ihn treffen kann, da es nicht allein seinen bürgerlichen Verhältnissen schadet, sondern auch seinen innern und

Eben so findet der Criminal-Richter in der Civil-Rechtspflege ein vorzügliches Hülfsmittel, wenn sich bei einem wirklichen Vergehen Verdachtsgründe gegen eine Person darstellen, der man ihrer bürgerlichen Verhältnisse, ihres Standes und Vermögens wegen, eine Theilnahme daran an sich nicht zutrauen sollte, und gegen welche daher das Verfahren mit der Untersuchung um so bedenklicher seyn muß, je nachtheiliger die Folgen derselben von der einen Seite sind, und je größer die Verantwortlichkeit wegen des verweigerten Verfahrens von der andern Seite werden kann.

Die Entschließung des Criminal-Richters ist in solchen Fällen höchst schwierig, und erfordert die größte Vorsicht so-

---

häuslichen Frieden stören muß, wogegen ihn selbst der erwünschteste Ausgang und die gänzliche Lossprechung von aller Schuld nicht völlig entschädigen kann.

Und dennoch ist es so leicht möglich, daß auch der Unbescholtenste von unbefugten Denuncianten, die vielleicht selbst an ihrer Ehre und ihrem Rufe nichts zu verlieren haben, angefeindet, und in eine Untersuchung verwickelt wird, wenn der Richter nicht mit der nöthigen Vorsicht verfährt.

Sehr häufige Beispiele dieser Art findet man in den Denunciationen wegen wucherlicher Geschäfte, wegen angeblicher Hintergehungen oder Unterschlagungen u. s. w., denen öfters bloß ganz gewöhnliche Civil-Ansprüche, oder wohl gar die Absicht, sich den gerechten Anforderungen des Angeklagten zu entziehn, zum Grunde liegen, und deren behutsame und ge-

wie die genaueste Erwägung aller vorhandenen Anzeigen. Da jedoch auch gewöhnlich eine schnelle Entschließung verlangt wird, und sich die Richtigkeit und Beweiskraft der Anzeigen nicht immer sogleich gehörig beurtheilen läßt, so wird die Ungewißheit noch drückender, wenn der Richter nur Criminal-Richter ist, und also jeder Schritt, den er thut, das Untersuchungs-Verfahren gegen die verdächtig gewordene Person bezeichnet. Ist aber dagegen mit der Criminal-Justiz auch die Civil-Rechtspflege verbunden, so können die ersten präparatorischen Einleitungen recht füglich unter dem Titel der letztern getroffen, hierdurch aber die vorhandenen Anzeigen genauer erörtert, und insbesondere durch Beobachtung des persönlichen Benehmens des Angeschuldigten und aller eintretenden Neben-Verhältnisse in ein helleres Licht gestellt werden, ohne daß dies alles als ein Untersuchungs-Verfahren angesehn, und dem Richter zum Vorwurfe gemacht werden kann.

Durch solche präparatorische Einleitungen wird sich der Criminal-Richter, ehe er in dieser Eigenschaft auftritt, in vielen Fällen von der wahren Natur und Beschaffenheit der Anzeigen gegen den Angeschuldigten sehr leicht überzeu-

---

naue Würderung sich daher der Criminal-Richter zur wahren Gewissens-Sache machen muß.

gen, und dadurch in den Stand setzen können, über die Statthaftigkeit des eigentlichen Untersuchungs-Verfahrens mit Sicherheit zu entscheiden: [25])

c) Zweckmäßigere Behandlung der mit Civil-Streitigkeiten in Verbindung stehenden Criminal-Fälle.

Mehrere Gegenstände der Criminal-Justiz hängen mit den Civil-Streitigkeiten, welche sich von ihnen herschreiben, oder denen sie selbst ihre Entstehung verdanken, so genau zu-

---

25) Gewiß unterbleiben sehr viele Untersuchungen, weil der Angeschuldigte in zu ausgezeichneten Verhältnissen steht, als daß der Richter es wagte, ohne dringende Anzeigen gegen ihn zu verfahren, und weil der Criminal-Richter durch die Entfernung von der Civil-Rechtspflege nicht im Stande ist, ohne auffallende und entscheidende Schritte, sich über die Bewandniß der Sache näher zu unterrichten.

Vor einigen Jahren wurde von dem Stadtgericht zu Dresden gegen eine fremde Person von hohem Range und bedeutendem Vermögen, wegen eines ganz gemeinen Diebstahls, mit der Untersuchung verfahren, deren Verfügung, ohne die Verbindung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit der Civil-Rechtspflege, noch bedenklicher gewesen seyn würde, als sie an sich schon war.

Ohnedieß sieht der Criminal-Richter beim Anfange einer verwickelten Untersuchung gewöhnlich noch ganz in das Dunkle, und es muß ihm daher alles daran gelegen seyn, sich auf jede Weise so viel wie möglich Licht zu verschaffen. Der Ausgang der Untersuchung kann daher nicht immer ein richtiges Urtheil über sein Verfahren begründen, das nur durch die ersten Anzeigen bestimmt werden konnte.

sammen, daß sie, theils bei dem Verfahren und der Behandlung, theils bei der Entscheidung, den wesentlichsten Einfluß auf einander haben.

Dies ist namentlich bei der Untersuchung des Betruges der Fall, der einem Civil-Anspruche als Ausflucht entgegen gestellt wird, so wie bei dem Verfahren gegen muthwillige Banquerouteurs, bei dem Wucher und mehrern andern ähnlichen Vergehungen.

In allen diesen Fällen zeigt sich die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit höchst vortheilhaft, und die Trennung derselben ist hierbei von entschiedenem Nachtheile; denn abgerechnet, daß bei der letztern zwei Richter eine und dieselbe Sache ganz genau kennen lernen, und auf das sorgfältigste gegen einander vergleichen müssen, hierdurch aber schon unnöthiger Weise sehr viele Zeit und Mühe verlohren geht, indem die Arbeit des einen Richters recht füglich allein und für sich zu demselben Zwecke führt, so wird auch dadurch der Fortgang der Sache selbst verzögert, ein ganz überflüßiger Kosten-Aufwand verursacht, und nicht selten der Zweck ganz verfehlt.

Die Ausflucht des Betrugs gründet sich bei Civil-Streitigkeiten ohnehin nur zu oft auf das Bestreben, dem Gegner die Ausführung seiner Ansprüche zu erschweren, und die Folgen derselben so lange wie möglich von sich abzuleh-

nen. Um so dringender ist daher auch die Beschleunigung der über diese Ausflucht anzustellenden Untersuchung, von deren Ausgang die Beendigung der Civil-Sache abhängt. Ist die Criminal-Justiz von der Civil Rechtspflege getrennt, so wird dadurch in solchen Fällen allemal ein sehr nachtheiliger Verzug bewirkt, der Criminal-Richter muß sich erst mit der Lage der Sache bekannt machen, die nöthigen Notizen einziehn, die vorzüglichsten Actenstücke aus den Civil-Acten in die seinigen übertragen, da erstere nicht immer bei ihm bleiben können, es werden vielfältige Requisitionen und öftere Wiederholungen der in der Civil-Sache bereits erfolgten Expeditionen nöthig, welche die Entscheidung der Sache unleugbar verzögern; dahingegen die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit aller dieser Hindernisse und Weiterungen überhebt, und die Entscheidung weit schneller und zweckmäßiger herbeiführt.

Bei der Untersuchung gegen muthwillige Banquerouteurs, so wie wegen aller anderer dergleichen Vergehungen ist die Einsicht der Concurs-Acten, und die genaueste Kenntniß aller Civil-Verhandlungen ganz unentbehrlich, und da gewöhnlich beide Gegenstände zu gleicher Zeit betrieben werden, so muß nothwendig einer den andern hemmen, wenn sie vor verschiedenen Gerichtshöfen verhandelt werden, und sie erfordern dann nicht allein eine doppelte Mühe und Zeit-

versäumniß, da sie zwei Richter beschäftigen, sondern auch einen ganz überflüssigen Aufwand durch Uebertragung der nöthigen Actenstücke. Ja es gehn sogar dem Criminal-Richter dann mehrere Notizen und Hülfsmittel ganz verloren, welche die mündlichen Verhandlungen und Erörterungen bei dem Civil-Prozesse gewähren, und welche bei diesem nicht so genau beobachtet werden, weil sie hier nicht von Einfluß sind.

Eben so verhält es sich mit der Untersuchung gegen Wucherer, welche gewöhnlich in der genauesten Beziehung auf die Civil-Verhandlungen steht, und ohne diese gar nicht gehörig geführt werden kann, indem hierdurch das Vergehen selbst sehr häufig erst außer Zweifel gesetzt wird.

Und obgleich die Vergehungen, welche Schäden-Ansprüche von Seiten des Verletzten zur Folge haben, in der Regel eher zur Untersuchung kommen, als die Civil-Ansprüche ausgeführt werden, so tritt doch auch nicht selten der Fall ein, daß letztere der Untersuchung der erstern vorausgehn, oder sogar diese Untersuchung erst veranlassen, und dann ist es für den Criminal-Richter eine sehr große Erleichterung, wenn auch die Schäden-Ansprüche vor ihm, als Civil-Richter, verhandelt werden, und er dieselben bei der Untersuchung selbst benutzen kann.

d) Schonung des Rufes der Angeschuldigten.

Es ist bereits oben bemerkt worden, wie nachtheilig eine Untersuchung für den Ruf desjenigen ist, der darein verwickelt wird, und wie sehr, besonders in zweifelhaften Fällen, darüber gewacht werden muß, daß durch eine voreilig verfügte Untersuchung nicht mehr Unrecht geschieht, als von der andern Seite verhütet werden soll.

Daß durch die Verbindung der Criminal und Civil-Gerichtsbarkeit das Verfahren in solchen Fällen sehr erleichtert wird, ist ebenfalls bereits erwähnt worden, allein es ist dieselbe auch noch in anderer Hinsicht für den Ruf des Angeschuldigten sehr wichtig, und daher hier noch besonders zu berücksichtigen.

Wenn nämlich das Criminal-Gericht ganz allein besteht, so bekommt dasselbe sogleich eine ganz andere Gestalt, als wenn es mit der Civil-Rechtspflege verbunden ist. Jede Vorladung, jedes Erscheinen und Verhör vor dem Criminal-Richter, gewinnt das Ansehn eines Criminal-Verfahrens, und hat alle die nachtheiligen Folgen, die eine Untersuchung für den Ruf des Angeschuldigten mit sich führt. Jede vorläufige Befragung, welcher doch sehr häufig die bestimmte Absicht eines Criminal-Verfahrens oder ein zureichender Verdacht noch gar nicht zum Grunde liegt, ist

für den Befragten höchst nachtheilig und gefährlich, weil es nun allgemein heißt, er hat vor dem Criminal=Gerichte gestanden, oder es ist criminell gegen ihn verfahren worden.

Dieß hat für die Criminal=Justiz selbst den Nachtheil, daß sich der Criminal=Richter gegen nicht notorisch schlechte Personen, ohne dringende Anzeigen, kein Verfahren so leicht erlauben darf, und daß daher manche Befragung und manche präparatorische Einleitung unterbleibt, bloß weil sie zu bedenklich ist, und weil sie der allein stehende Criminal=Richter nicht verfügen darf, ohne ein förmliches Criminal=Verfahren zu verhängen.

Dagegen hat auf gemeine Verbrecher, denen es bloß um die Strafe, nicht aber um ihren Ruf zu thun ist, der Name des Criminal=Gerichts gar keinen Einfluß, und es schadet daher derselbe nur bei Personen, die unschuldig dahin gezogen werden, ohne von der andern Seite wirklichen Nutzen zu gewähren.

Dieß ist aber um so wichtiger, da ohnedieß eine und dieselbe Strafe in Hinsicht auf die Verschiedenheit der Personen, die sie trift, für ein gleiches Vergehen ganz unverhältnißmäßig seyn kann, und ein sonst unbescholtener ehrliebender Mann durch einen Schritt in das Criminal=Gericht wegen seiner bürgerlichen Verhältnisse und an seinem

innern Frieden vielleicht mehr verliert, als ein gemeiner Verbrecher durch vieljährige Zuchthaus-Strafe. [26])

Der Name des Criminal-Gerichts, der durch die Trennung von der Civil-Rechtspflege allerdings für jeden, der ihm unterworfen wird, furchtbarer seyn muß, kann daher nur schaden, aber nicht nützen, denn er muß den Criminal-Richter in vielen Fällen in seinem Verfahren bedenklicher und zurückhaltender machen, ohne ihm in andern Fällen einen Vortheil zu verschaffen.

Nur bei der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit kann die Furcht vor dem Criminal-Gericht von wahrem Nutzen seyn, wie dieß weiter unten bemerkt werden wird.

2.) in Beziehung auf die Civil-Rechtspflege.

So wie die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in Hinsicht auf die Verwaltung der Criminal-

---

26) Dieß ist ein Gegenstand, der mehr Berücksichtigung verdient, als ihm gewöhnlich geschenkt wird, und der daher auch hier nicht unerwähnt bleiben konnte. Um so bedenklicher muß es aber auch seyn, dieses Mißverhältniß dadurch noch zu vergrößern, daß durch die Trennung des Criminal-Gerichts von der Civil-Rechtspflege auch das behutsamste Verfahren der erstern wegen seiner nachtheiligen Folgen zu einer Strafe wird, die bloß den Unschuldigen oder weniger Schuldigen trift.

Justiz besondere günstige Folgen äußert, so gewährt sie auch der Civil-Rechtspflege höchst bedeutende Vortheile.

a) Richtigere Beurtheilung der gangbaren Civil-Streitigkeiten.

Die Partheien können in Civil-Processen von der Persönlichkeit ihrer Gegner fast niemals eine so genaue Kenntniß haben, wie der Richter, und sie wissen sehr häufig nicht einmal, mit wem sie es eigentlich zu thun haben. Insbesondere sind Fremde von den bürgerlichen Verhältnissen ihrer Gegner gewöhnlich gar nicht unterrichtet, und sie glauben oft mit rechtlichen Leuten zu streiten, während sie bekannte Betrüger vor sich haben. [27])

---

27) Eine sehr übliche Art des Betrugs ist es, daß unter dem Namen von Handels-Geschäften Waaren verschrieben, oder Wechsel girirt werden, auf welche nicht das geringste zu erhalten ist. Verlangt dann der Betrogene, der vielleicht keinen so offenbaren Betrug ahndet, seine Befriedigung durch eine Civil-Klage, so verliert er neben seiner Forderung auch noch die Proceßkosten, und es kann dieser Betrug öfters wiederholt und so der Unfug immer weiter getrieben werden, wenn sich der Richter nicht durch seine nähere Kenntniß von der Sache bewogen findet, ernstlichere Maßregeln als Criminal-Richter dagegen zu treffen.

Eine der schwierigsten und verwickeltesten Untersuchungen, die vielleicht jemals statt gefunden haben, hat vor einigen Jahren dem Stadtgericht zu Dresden die auffallendsten Beispiele hiervon geliefert, denn es kamen hierbei Betrügereien zum Vorscheine, die unter dem Vorwande von Handels-Ge-

Selbst der Civil=Richter kann hiervon keine so vollständige Kenntniß erlangen, wenn er nicht zugleich Criminal=Richter ist, und da diese Kenntniß bei Leitung der Civil=Prozesse so wohl, als bei der Entscheidung selbst, bisweilen von dem höchsten Einflusse ist, da sie so häufig zu Verhütung wirklicher Vergehungen im Fortgange des Prozesses dient, und daher ohne dieselbe das richterliche Amt nicht vollständig ausgeübt werden kann, so ist sie ein sehr wesentlicher Vortheil, den die Civil=Rechtspflege ihrer Verbindung mit der Criminal=Justiz verdankt.

Dieser Vortheil äußert sich aber auf eine dreifache Weise, indem dadurch der Richter in den Stand gesetzt wird, theils die Natur des ihm vorgetragenen Rechtsstreites gehörig zu ergründen, theils die Handlungs=Weise der Streitenden

---

schäften verübt worden waren, bei denen der Betrogne keine Ahndung des Betrugs hatte, und deren Natur nur durch die genaueste Kenntniß mehrerer anderer ähnlicher Civil=Streitigkeiten, so wie verschiedener Untersuchungen gegen die Interessenten, entdeckt werden konnte.

Wenn nun der Civil=Richter mit den Untersuchungen gegen seine Gerichts=Untergebenen unbekannt ist, so muß es ihm in solchen Fällen selbst ganz unmöglich fallen, sich von dem Gehalte ihrer Civil=Streitigkeiten gehörig zu überzeugen, sobald er nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, und er ist daher auch öfters nicht im Stande, das Recht so zu beschützen, wie es sein Amt erfordert.

genauer zu beurtheilen, und neue Vergehungen zu verhüten, theils endlich bei der Entscheidung selbst mit mehrerer Sicherheit zu verfahren.

Wenn sich der Civil-Richter durch den Inhalt des ihm vorgetragenen Rechtsstreites in Vergleichung mit seiner Kenntniß der Interessenten überzeugt, daß ein Betrug oder anderes Vergehen dabei zum Grunde liegt, so wird er als Criminal-Richter sogleich mit der Untersuchung verfahren, und dadurch nicht allein einen unnützen Civil-Proceß vermeiden, sondern auch zur Aufrechthaltung des Rechts wesentlich mitwirken, wie dies weiter unten näher dargestellt werden soll.

Eben so wirksam kann er aber auch im Fortgange eines Civil-Processes selbst seyn, denn wenn er die handelnden Personen genau kennt, wenn er bemerkt, daß sie im Begriffe sind, sich Handlungen zu erlauben, derentwegen sie vielleicht schon mehrmals in Untersuchung gewesen und bestraft worden sind, so ist es seine Pflicht, diese Handlungen zu verhindern, und durch seine Einwirkung allen Beeinträchtigungen des Rechts zuvor zu kommen.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn ihm die gleichzeitige Verwaltung der Criminal-Justiz die erforderliche Kenntniß seiner Gerichtsuntergebenen verschafft, denn außerdem kann es sehr leicht geschehn, daß sich Personen unter seinen

Augen bei Civil-Streitigkeiten der nämlichen Vergehungen schuldig machen, wegen welcher sie vielleicht schon lange höchst berüchtigt und mehrmals bestraft worden sind, von denen er aber nichts weiß, und welche gerade in dem vorliegenden Civil-Prozesse nicht erwähnt werden.

In allen solchen Fällen kann der Civil-Richter, wenn er zugleich Criminal-Richter ist, zur Abwendung mehrerer Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Rechte eines Streitenden höchst nützlich seyn, und dadurch zugleich den Forderungen des richterlichen Amtes am zweckmäßigsten entsprechen.

Ganz vorzüglich ist dies der Fall bei Abhörung der Zeugen, Eidesleistungen und andern ähnlichen Handlungen, bei welchen die Wachsamkeit des Richters besonders in Anspruch genommen wird, und der Einfluß desselben um so wichtiger und wirksamer seyn muß, je vollständiger die Kenntniß ist, die er sich durch die Verwaltung der Criminal-Justiz über die handelnden Personen erworben hat. [28])

---

28) Mehrmals hat man sich bei Zeugen-Verhören in Civil-Sachen durch die genaue Kenntniß der Zeugen, in Vergleichung mit ihren Aussagen, bewogen gefunden, das Verhör abzubrechen, und statt dessen mit der Untersuchung gegen sie zu verfahren, was nur bei der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit möglich, allein in vorkommenden Fällen gewiß höchst nöthig ist, da die Zeugen-Aussagen einen so we-

Endlich muß auch diese dem Civil-Richter zu Theil gewordene Kenntniß der handelnden Personen bisweilen bei der Entscheidung der Hauptsache selbst zum Leitfaden dienen, denn da es bei Civil-Streitigkeiten sehr häufig zweifelhaft ist, ob ein Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid den Ausschlag geben soll, so kommt in solchen Fällen alles auf das Urtheil des Richters über die Persönlichkeit und Gewissenhaftigkeit der streitenden Partheien an, und er wird daher die Entscheidung der Sache nicht von dem Eide desjenigen abhängig machen, der ihm bei Verwaltung der Criminal-Justiz verdächtig worden ist. [29])

---

sentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Sache haben, und die Partheien so wenig wie vielleicht ein fremder requirirender Richter von den abzuhörenden Zeugen die nöthige Kenntniß haben können.

Auch bei Eidesleistungen kann den Civil-Richter bisweilen die Kenntniß von der Persönlichkeit des Schwörenden veranlassen, die Abnahme des Eides zu verweigern, und wegen des gegen ihn vorhandenen und durch andere Vergehungen bestärkten Verdachts, mit der Untersuchung gegen ihn zu verfahren.

Am häufigsten tritt dieser Fall bei der Diffession der Wechsel und anderer Urkunden ein, wenn sich der Richter zu einem ähnlichen Verfahren durch die genauere Kenntniß des Schwörenden berechtigt fühlt, die er durch die Verwaltung der Criminal-Justiz erlangt hat.

29) In einer Rechtssache, in welcher die Erkenntnisse wegen des Erfüllungs- und Reinigungs-Eides abgewechselt hatten, würde zuletzt erst in höchster Instanz nachgewiesen, daß der Kläger,

5*

b) Unterstützung streitiger Civil-Ansprüche durch das Untersuchungs-Verfahren.

So wie der Civil-Richter durch die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in den Stand gesetzt wird, mit mehrerer Sicherheit die bürgerlichen Streitigkeiten zu leiten und zu entscheiden, und neue Vergehungen zu verhindern, so erhält er auch dadurch Kraft und Gelegenheit, die Folgen der bereits verübten Vergehungen zu unterdrücken; und dem Beeinträchtigten schneller zu seinem Rechte zu verhelfen.

Dies kann in allen Fällen geschehn, in denen sich der Richter durch eine ihm vorgetragene Civil-Streitigkeit bewogen findet, wegen des daraus hervorgehenden Verdachtes mit der Untersuchung zu verfahren, ohne daß er dazu ausdrücklich aufgefordert wird.

Es ist schon oben bemerkt worden, wie häufig es vorkommt, daß die Partheien entweder ihre Gegner selbst nicht genau kennen, oder von dem Geschäfte, welches sie mit ih-

---

dem man einen Erfüllungseid nachgelassen, wegen Meineides bereits in einer andern Sache überführt und bestraft worden war.

Es versteht sich, daß dies die sofortige Abänderung des frühern Erkenntnisses bewirkte, allein es dient dieser Fall zugleich zum Beweise, wie nothwendig dem Richter überhaupt die genaueste Kenntniß der streitenden Partheien ist, und wie vortheilhaft daher der Civil-Rechtspflege die Verbindung mit der Criminal-Justiz auch in dieser Beziehung seyn muß.

nen haben, nicht gehörig unterrichtet sind, und daß sie oft auf dem Wege des Civil-Prozesses ihr Recht zu behaupten suchen, ohne zu wissen, wie betrügerisch sie behandelt worden sind.

Wenn dann der Richter, der die Criminal-Justiz mit der Civil-Rechtspflege zugleich verwaltet, in solchen Fällen aus freiem Antriebe gegen den Schuldigen mit der Untersuchung verfährt, so erfüllt er nicht allein seine Pflicht als Criminal-Richter, sondern er leistet auch zugleich dadurch dem Verletzten die thätigste Hülfe, und kann ihn so am schnellsten und zweckmäßigsten wieder in seine Rechte einsetzen.

Dies ist aber bei der Trennung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit nicht so leicht möglich, am wenigsten so gut auszuführen, denn außerdem, daß in diesem Falle der Civil-Richter überhaupt keine so vollständige Kenntniß von dem Angeklagten hat, und daher über seinen Werth, so wie über die Verdachts-Gründe gegen ihn, nicht so genau urtheilen kann, so ist er dann auch nicht befugt, dem Criminal-Richter seine Ansichten der Sache aufzudringen, den Kläger zu der Anzeige gegen den Beklagten, und zu Einleitung der Untersuchung zu veranlassen, oder ihm das Civil-Verfahren zu versagen, und während daher das letztere, wenn auch vielleicht ganz zwecklos fortgesetzt wird, bekümmert sich der Beschädigte, dem es mehr um seinen Verlust als um die Be-

strafung des Schuldigen zu thun ist, nicht weiter um die Untersuchung, die hierbei nöthigen Verfügungen werden verzögert, und es läßt sich unter diesen Umständen von dem Criminal-Verfahren so wenig, wie von dem Civil-Prozesse, ein erwünschtes und schleuniges Resultat erwarten.

Dahingegen kann der Civil-Richter, wenn er zugleich die Criminal-Justiz verwaltet, ohne Verzug alle die Maßregeln wählen, und zur Ausführung bringen, die ihm die zweckmäßigsten scheinen, und sein Verfahren wird um so wirksamer, je schneller es erfolgt, und je weniger es durch irgend eine Rücksicht gehemmt wird.

Sehr viele Fälle dieser Art haben augenscheinlich bewiesen, wie vortheilhaft die Verbindung der Criminal-Justiz mit der Civil-Rechtspflege in dieser Hinsicht für letztere ist, denn man hat auf eine eingereichte Civil-Klage sehr oft durch ein schnelles untersuchungsmäßiges Verfahren in kurzer Zeit erlangt, was auf dem gewöhnlichen Wege des Civil-Prozesses, oder bei der Trennung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, entweder gar nicht, oder gewiß nur sehr spät, und dann wahrscheinlich ohne Nutzen für den Beschädigten, bewirkt worden wäre. [10])

---

10) Ein sehr auffallendes Beispiel bestätigte vor kurzem diese Behauptung bei dem Stadtgericht zu Dresden, indem hier eine Civil-Klage wegen eines nicht unbedeutenden Lotterie-

c) Leichtere Ausführung der aus einem Vergehen entspringenden Schäden = Ansprüche.

Die Schäden = Ansprüche des Verletzten setzen keineswegs allemal die Beendigung der Untersuchung wegen des Vergehens voraus, sondern werden öfters schon während derselben, und bisweilen noch vor ihr klagbar gemacht.

Da sie jedoch mit der Untersuchung selbst in dem genauesten Zusammenhange stehn, alle in derselben erörterten Thatsachen auch auf sie von unmittelbarem Einflusse sind, und die Entscheidung der Criminal = Sache auch auf den Civil-Anspruch hinwirkt, so ergiebt sich schon hieraus, daß die gemeinschaftliche Behandlung beider Gegenstände vor einem und demselben Gerichtshofe höchst zweckmäßig und nothwendig ist.

Gewinnes erhoben wurde, welchen der Beklagte dem ganz unerfahrnen Kläger dadurch entziehn wollte, daß er ihm unter betrügerischen Vorspiegelungen das Loos nach der Ziehung wieder abgelockt hatte. Da der Beklagte bei dem Civil = Verhöre alles leugnete, und sich zu nichts verstehn wollte, der ganze Zusammenhang der Sache aber ihn des verübten Betrugs sehr verdächtig machte, so war es nur durch das sofort verfügte Untersuchungs = Verfahren, durch augenblickliche Einsicht seiner Bücher, Abhörung mehrerer Zeugen und durch die Zusammenstellung derselben mit dem Beklagten möglich, ihn zum Geständnisse des Betrugs und zur Herausgabe des Gewinn = Looses zu bringen, welches der Kläger auf diesem Wege nach wenig Stunden wieder bekam, außerdem aber wohl nie zurück erhalten haben würde.

Gewöhnlich können die Schäden=Ansprüche des Verletzten nicht ohne die Untersuchungs=Acten, und die Untersuchung des Vergehens, von dem sie sich herschreiben, nicht ohne die Civil=Acten verabhandelt werden, und wenn daher nicht der Criminal=Richter zugleich Civil=Richter ist, so wird nicht allein die eine Sache durch die andere aufgehalten, weil sie nicht gemeinschaftlich bearbeitet werden können, sondern es muß auch das, was in der einen längst geschehn ist, in der andern nochmals wiederholt, ein Theil der Acten der einen in die Acten der andern übertragen, und dadurch ein Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten veranlaßt werden, der sich mit dem Begriffe einer zweckmäßigen Rechtspflege auf keine Weise verträgt, und durch die Verbindung der Criminal= und Civil=Gerichtsbarkeit ganz erspart wird, indem dann alles, was geschieht, für beide Gegenstände benutzt wird, die Bearbeitung derselben ohne alles Hinderniß erfolgen, und daher auch die Entscheidung weit sicherer und schneller erlangt werden kann.

Eben dies ist auch bei allen andern Civil=Ansprüchen der Fall, die mit einem Vergehn im Zusammenhange stehn, denn so wie oben bereits gezeigt worden ist, daß dergleichen Vergehungen in der Verbindung mit den Civil=Ansprüchen am zweckmäßigsten und schleunigsten behandelt werden, so ist auch diese Verbindung für die Ausführung der Civil=Ansprüche selbst von wesentlichem Einflusse.

d) Furcht vor dem Criminal-Richter in Civil-Streitigkeiten.

Endlich ist noch ein Vortheil zu erwähnen, der sich bei der Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit sehr häufig für letztere höchst wohlthätig äußert.

Wenn der Civil-Richter zugleich Criminal-Richter ist, wenn ihm das Befugniß zusteht, die ihm vorkommenden Vergehungen nach seiner eignen Ueberzeugung zu untersuchen und zu bestrafen, so kann es nicht fehlen, daß seine Gerichtsuntergebenen sich sorgfältiger in Acht nehmen müssen, ihm nicht verdächtig zu werden, oder wohl gar unter seinen Augen Handlungen zu begehn, die sein Straf-Amt in Anspruch nehmen könnten.

Es ist bereits oben bemerkt worden, wie sehr es sich verdächtige Personen aus diesem Grunde angelegen seyn lassen, ihre bedenklichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ihrem ordentlichen Richter zu verheimlichen, allein bei wirklichen Streitigkeiten ist dies nicht möglich, und dann lehrt es die Erfahrung fast täglich, daß die Furcht vor dem Richter, der mit der Civil-Rechtspflege auch das Straf-Amt verwaltet, nicht allein manche Rechts-Händel wegen ihres verdächtigen Ansehns ganz unterdrückt, und so das Recht ohne richterliche Hülfe beschützt, sondern auch bei wirklich verhangenen Streitigkeiten Vergehungen verhütet, die sonst gewiß nicht unterblieben seyn würden.

Dieß ist besonders bei den Vergleichen bemerkbar, zu denen sich verdächtige Personen in Civil-Sachen sehr häufig

nur durch die Einwirkung des Richters bewegen lassen, der sie wegen mehrerer anderer Verdachts-Gründe äußersten Falls mit der Untersuchung verfolgen kann, und noch augenscheinlicher ist es der Fall bei bedenklichen Eidesleistungen, denn es würden unfehlbar weit mehr Meineide begangen werden, wenn nicht die Schwörenden den Richter scheueten, der ihre Handlungen in bürgerlichen Streitigkeiten beobachtet, und sofort das Straf-Amt ausübt, wenn sie sich ihm verdächtig machen.

*

Alle diese Betrachtungen müssen unverkennbar zu der Ueberzeugung führen, daß die Verbindung der Criminal-Justiz mit der Civil-Rechtspflege dem Begriffe, Zwecke, und dem ganzen Wesen derselben vollkommen entspricht, daß sie die gesammte Rechtspflege zu der Einheit bringt, welche die Natur derselben erfordert, und daß sie ihr Vortheile in der Ausübung gewährt, die zu gewiß und zu wichtig sind, als daß man sie, ohne dem Zwecke der Sache zu schaden, aufgeben, und mit den unsichern Erwartungen vertauschen dürfte, welche man sich von der Trennung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit verspricht.

Wenn daher auch das Resultat dieser Betrachtungen nicht mit allen neuern Ansichten von der Sache übereinstimmen sollte, so wird es doch gewiß durch die Erfahrung bestätigt, welcher man hierbei wohl auf keinen Fall ein competentes Urtheil absprechen kann.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Friedrich C.

Ueber die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit

Dresden 1817

Crim. 252 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395731-9